

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen:

Nr. 291/77 von Herrn Cousté an die Kommission Betrifft: Haftung für fehlerhafte Produkte	4
Nr. 497/77 von Herrn Albers an die Kommission Betrifft: Verlust von Arbeitsplätzen durch liberale Handelspolitik	5
Nr. 695/77 von Herrn Cifarelli an die Kommission Betrifft: Schäden im Stahlwerk von Tarent	6
Nr. 851/77 von Herrn Yeats an die Kommission Betrifft: Zahl der Zollbeamten (Zusätzliche Antwort)	7
Nr. 993/77 von Herrn Petersen an die Kommission Betrifft: Beziehungen zwischen der EG und den der EG nicht angehörenden nordischen Ländern	8
Nr. 1096/77 von Herrn Cifarelli an die Kommission Betrifft: Vermarktung von Eiern in Italien	9
Nr. 1098/77 von Herrn Guerlin an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftspolitik im Bereich der Forschung und Verbraucherschutz (Ernährung)	9
Nr. 1122/77 von Herrn Glinne an die Kommission Betrifft: Weiterverkauf eines Teils der im Gemeinsamen Markt erworbenen Butter durch die Sowjetunion	11
Nr. 1197/77 von Herrn Cousté an die Kommission Betrifft: Regelung für die Werbung für alkoholische Getränke in Frankreich	11
Nr. 1205/77 von Herrn Petersen an die Kommission Betrifft: Gebrauch der dänischen Sprache in den Gemeinschaften	12

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 1207/77 von Herrn Petersen an die Kommission Betrifft: Gebrauch der dänischen Sprache in der Kommission	13
Nr. 1231/77 von Herrn Dankert an die Kommission Betrifft: Beziehungen EWG–Afrika	13
Nr. 1241/77 von Herrn Calewaert an die Kommission Betrifft: Schutz der Kulturgüter	14
Nr. 1252/77 von Herrn Schyns an die Kommission Betrifft: Zuteilungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	15
Nr. 1306/77 von Herrn Schyns an die Kommission Betrifft: Karzinogene Stoffe in Kosmetikerzeugnissen	16
Nr. 1316/77 von Herrn Notenboom an den Rat Betrifft: Maßnahmen zur Beendigung von Mißbräuchen durch den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Bord von Schiffen	16
Nr. 1323/77 von Herrn Radoux an die Kommission Betrifft: Gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten für Berufsmusiker	18
Nr. 22/78 von Herrn Dondelinger an den Rat Betrifft: Steuerbefreiung an den Grenzen	19
Nr. 23/78 von Herrn Klinker an die Kommission Betrifft: Grenzüberschreitender Verkehr und Nitratgehalt in Milchprodukten	20
Nr. 66/78 von Herrn Jahn an die Kommission Betrifft: Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften aus Kassen der Gemeinschaft in Drittländern, die mit der Europäischen Gemeinschaft durch Freihandelsabkommen verbunden sind	21
Nr. 86/78 von Herrn Ryan an die Kommission Betrifft: Unlauterer Wettbewerb: Subventionierung der Teilzeitbeschäftigung in Großbritannien (Ergänzende Antwort)	22
Nr. 94/78 von Herrn Howell an die Kommission Betrifft: Vergleich des Durchschnittsverdienstes in der Landwirtschaft	23
Nr. 105/78 von Herrn Cousté an die Kommission Betrifft: Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur	24
Nr. 107/78 von Herrn Cousté an die Kommission Betrifft: Textilunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland	24
Nr. 115/78 von Herrn Adams an die Kommission Betrifft: Zentralafrikanisches Kaiserreich	27
Nr. 121/78 von Herrn Willi Müller an die Kommission Betrifft: Zollfrei eingeführte Güter aus Drittländern	28
Nr. 126/78 von Herrn Willi Müller an die Kommission Betrifft: Umweltschutz-Richtlinien	28
Nr. 136/78 von Herrn Verhaegen an die Kommission Betrifft: Handelsverkehr mit Schweinen	29

Nr. 144/78 von Herrn Kofoed an die Kommission Betrifft: EG-Einnahmen aus Importabschöpfungen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse	31
Nr. 146/78 von Herrn Cousté an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie	33
Nr. 156/78 von Herrn Kofoed an die Kommission Betrifft: Kontrolle der Dosierung von Röntgenstrahlen	34
Nr. 163/78 von Herrn Dinesen an die Kommission Betrifft: Au-pair-Stellen	35
Nr. 180/78 von Herrn Dondelinger an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammen-treten Betrifft: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte	36
Nr. 184/78 von Herrn Dondelinger an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammen-treten Betrifft: Internationales Abkommen gegen die Folter	37
Nr. 189/78 von Herrn Stetter an die Kommission Betrifft: Beziehungen zu den nordischen Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemein-schaft sind	37
Nr. 194/78 von Herrn Power an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Beihilfe für die Urbarmachung von Sumpfland	38
Nr. 206/78 von Herrn Schwörer an die Kommission Betrifft: Konzessionen für grenzüberschreitenden Fernverkehr	39
Nr. 208/78 von Herrn Cousté an die Kommission Betrifft: Tokio-Runde	39
Nr. 214/78 von Herrn Howell an die Kommission Betrifft: Wohnungen	40
Nr. 215/78 von Herrn Willi Müller an die Kommission Betrifft: Preiskennzeichnung	41
Nr. 217/78 von Herrn Damseaux an die Kommission Betrifft: Tätigkeit der mittel- und langfristigen Übersetzungsdienste in Luxemburg	42
Nr. 228/78 von Herrn Ansart an die Kommission Betrifft: Schutz der Menschenrechte und „Sicherheitsüberprüfungen“	44
Nr. 234/78 von Herrn Verhaegen an die Kommission Betrifft: Fabrikpreis für Zucker	44
Nr. 238/78 von Herrn Jahn an die Kommission Betrifft: Strukturveränderungen	46
Nr. 241/78 von Herrn Lagorce an die Kommission Betrifft: Einfuhren von Bekleidung aus Ungarn	46

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 252/78 von Herrn Guerlin an die Kommission Betrifft: Für 1981 vorgesehene Verbot des Verkaufs von noch nicht „ausgeschlachteten“ Hähnchen	47
Nr. 256/78 von Frau Ewing an die Kommission Betrifft: Diskriminierende Verbrauchsteuern	48
Nr. 264/78 von Herrn Guerlin an die Kommission Betrifft: Beamte, die aus besonderen Mitteln bezahlt werden	49
Nr. 265/78 von Herrn Guerlin an den Rat Betrifft: Beamte, die aus besonderen Mitteln bezahlt werden	49
Nr. 266/78 von Herrn Dondelinger an die Kommission Betrifft: Schutz der Kaufkraft von Grenzarbeitnehmern	50
Nr. 267/78 von Herrn Dondelinger an den Rat Betrifft: Schutz der Kaufkraft von Grenzarbeitnehmern	50
Nr. 275/78 von Herrn Carpentier an die Kommission Betrifft: Ölpest in der Bretagne	51
Nr. 281/78 von Herrn Albers an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Einfuhr und Verarbeitung der Felle von Sattelrobber-Jungtieren	51
Nr. 284/78 von Herrn Dondelinger an den Rat Betrifft: Abschluß des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zugunsten von Behinderten	52
Nr. 286/78 von Herrn Vandewiele an die Kommission Betrifft: Schutz der euro-afrikanischen Zugvögel	53
Nr. 289/78 von Herrn Notenboom an die Kommission Betrifft: Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen	53
Nr. 304/78 von Herrn Cousté an die Kommission Betrifft: Verkaufsverbot für ausgeschlachtetes Geflügel	54
Nr. 308/78 von Herrn Dankert an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Koordinierung der Haltung der Botschafter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Argentinien gegenüber den Fußballweltmeisterschaften 1978	55
Nr. 310/78 von Herrn Seefeld an den Rat Betrifft: Neues Kanaltunnel-Projekt	55
Nr. 312/78 von Herrn Broeksz an den Rat Betrifft: Griechisches Gesetz für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen	56
Nr. 325/78 von Herrn Spénale an die Kommission Betrifft: Industrielles Investitionsvorhaben im Gebiet von Albi-Fonlabour	57
Nr. 326/78 von Herrn Radoux an die Kommission Betrifft: Prinzipien Nrn. 6 und 7 der Schlußakte der Konferenz von Helsinki	57

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 330/78 von Herrn Dondelinger an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammen-treten	
Betrifft: Schlußakte von Helsinki und Schutz der Menschenrechte in der UdSSR	58
Nr. 338/78 von Herrn Berkhouwer an den Rat	
Betrifft: Europäische Kulturstiftung	59
Nr. 368/78 von Herrn Dondelinger an die Kommission	
Betrifft: Beziehungen zwischen der Kommission und den nationalen Parlamenten	60
Nr. 445/78 von Herrn Lagorce an die Kommission	
Betrifft: Polizeiliche Erhebungen bei Unterzeichnern einer Petition	60

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 291/77

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1977)

Betrifft: Haftung für fehlerhafte Produkte

Die Kommission hat dem Rat am 9. September 1976 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte ⁽¹⁾ unterbreitet.

Bei diesem Vorschlag geht es im wesentlichen darum, daß jeder Hersteller für Schäden haftbar gemacht werden soll, die durch die bloße Fehlerhaftigkeit seines Produktes (strenge Haftung) entstehen und nicht mehr durch ein Verschulden oder eine Nachlässigkeit seinerseits. Dieser Vorschlag stellt zweifellos einen sehr bedeutenden Fortschritt zur Verbesserung des Verbraucherschutzes dar. Andererseits werden gegen diesen Vorschlag, insbesondere wegen der Unsicherheiten, die der Vorschlag bei einer Annahme in seiner derzeitigen Form schaffen würde, eine Reihe durchaus begründeter Einwände seitens der Hersteller erhoben.

Um diese Bedenken zu zerstreuen, wären wir der Kommission dankbar, wenn sie nähere Angaben zu bestimmten unten genannten Aspekten ihres Vorschlags machen könnte, selbstverständlich ohne daß diese Erläuterungen in irgendeiner Weise Änderungen, die die Kommission später an dem Vorschlag vorzunehmen gedenkt, oder a fortiori der Auslegung zuständiger Gerichte vorgreifen sollen.

Artikel 7 des vorgenannten Vorschlags der Kommission will die Haftung der Hersteller auf 25 Millionen Europäische Rechnungseinheiten (ERE) „für die Gesamtheit der Körperschäden, die durch den Fehler gleicher Produkte verursacht worden sind“, begrenzen. Diese Begrenzung wirft mehrere Probleme auf:

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß ein Hersteller, der gleiche und fehlerhafte Produkte in mehreren

Produktionseinheiten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft angesiedelt sind, produziert, bis zu 25 Millionen ERE für die Gesamtheit seiner gemeinschaftlichen Produktion oder bis zu sovielmal 25 Millionen ERE haftet, wie er über Produktionseinheiten in der Gemeinschaft verfügt?

Im zweiten Fall stellt sich die Frage, ob als Produktionseinheiten lediglich juristische Personen oder alle Produktionsbetriebe anzusehen sind.

2. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Haftungsgrenze von 25 Millionen ERE einmalig und gemeinsam für alle nach Maßgabe der künftigen Richtlinie haftenden Hersteller (und ihnen gleichgestellte Personen) gilt, die ein fehlerhaftes Produkt hergestellt oder einem anderen Produkt (Halbfertig- oder Fertigprodukt) beigefügt haben? ⁽²⁾ Oder ist diese Höchstgrenze sovielmal anwendbar, wie obengenannte Personen beteiligt sind?
3. Kann die Kommission ihre Auffassung des Kriteriums „gleiche Produkte“ näher erläutern, das tatsächlich nur eine einmalige Anwendung der Höchstgrenze von 25 Millionen ERE bedingt, und dabei einige Angaben, wenn auch nur allgemeinerer Art, über diejenigen Unterschiede bezüglich der Art, des Umfangs, der Zahl usw. machen, die in der Beschaffenheit gleicher oder ähnlicher Produkte erforderlich sind, damit diese Produkte als unterschiedlich angesehen werden? Haben Unterschiede, die den „ähnlichen“ Charakter der Produkte nicht berühren und/oder die nichts mit der Fehlerhaftigkeit dieser Produkte zu tun haben, eine wiederholte Anwendung der vorgenannten Höchstgrenze zur Folge?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 14. 10. 1976, S. 9.

⁽²⁾ Siehe hierzu den erläuternden Bericht der Konvention des Europarats über die Haftung für Produkte, die Körperschäden oder den Tod zur Folge haben (Ziffer 54 dritter Absatz).

Antwort*(11. Oktober 1977)*

1. Die Beantwortung der Frage hängt von der Auslegung des Begriffs „Hersteller“ ab. Hierfür sind die Umstände des Einzelfalls bestimmend. Falls die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Produktionseinheiten „juristische Personen“ sind, wird jede von ihnen als „Hersteller“ betrachtet; sind sie keine juristischen Personen, so handelt es sich um einen einzigen „Hersteller“ im Sinne der Richtlinie.
2. Die Kommission bestätigt die zweite Variante der Alternative des Herrn Abgeordneten.
3. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf Punkt 24, Absatz 3 der Erwägungsgründe des Richtlinienvorschlages, wo die zur Definition der Serienschäden verwendeten Begriffe „Schäden, die durch denselben Fehler gleicher Produkte verursacht worden sind“, in folgendem Sinne erläutert werden: „Es handelt sich um Fälle, in denen verschiedene gleiche Erzeugnisse denselben Fehler aufweisen und somit eine bestimmte Anzahl von Verbrauchern geschädigt wird.“ In welchem Umfang diese Kriterien auf den Einzelfall Anwendung finden, hängt von den konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Falles ab.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 497/77**von Herrn Albers****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(8. August 1977)*

Betrifft: Verlust von Arbeitsplätzen durch liberale Handelspolitik

1. Worauf gründet sich die Feststellung, daß durch die Einfuhr billiger Textilien in den vergangenen vier Jahren eine halbe Million Arbeitsplätze verlorengegangen ist, eine Behauptung, die von dem Unterhändler der EWG, Tran van Thin, bei den Verhandlungen über ein neues Textilabkommen in Genf aufgestellt wurde?
2. In wieweit hat sich die passive Lohnveredlung negativ auf die Beschäftigungslage ausgewirkt?
3. Wieviel Arbeitsplätze sind durch die Umsiedlung von Textilbetrieben nach Niedriglohn-Ländern verlorengegangen?
4. Kann die Kommission ferner mitteilen, welche Folgen sich für die Beschäftigungslage aufgrund der Einfuhr billiger Metallprodukte wie Reißverschlüsse und Kugellager ergeben haben?

Antwort*(18. Juli 1978)*

1. Die Erklärung des Unterhändlers der EWG in Genf stützte sich auf die Arbeitsmarktstatistik des Statistischen Amtes der Gemeinschaft, wonach sich die Beschäftigungszahl der Textil- und Bekleidungsindustrie 1972 bis 1976 folgendermaßen entwickelt hat:

Jahr	Textilindustrie	Bekleidungsindustrie	Insgesamt (1 000)
1972	1 961	1 375	3 336
1973	1 913	1 353	3 266
1974	1 831	1 278	3 109
1975	1 691	1 215	2 906
1976	1 647	1 225	2 872

In vier Jahren gingen also 464 000 Arbeitsplätze verloren.

Obwohl der Beschäftigungsschwund zu einem Teil auf Produktivitätsverbesserungen in den beiden Industrien zurückzuführen ist, muß der Einfluß der Einfuhren als entscheidend angesehen werden.

Außerdem stagniert die Endnachfrage, wodurch sich die Probleme weiter verschärfen könnten.

1976 führte die EWG 570 000 Tonnen Textilien und Bekleidung mehr ein, als sie ausfuhrte; hierin spiegeln sich die genannten Schwierigkeiten wider.

2. Die passive Lohnveredelung hat sich nicht notwendigerweise negativ auf die Beschäftigungslage ausgewirkt, da dies weitgehend davon abhängt, unter welchen Bedingungen die passive Lohnveredelung von den Mitgliedstaaten zugelassen wird.

Wenn die passive Lohnveredelung eine notwendige Ergänzung der Gemeinschaftsproduktion darstellt, ist es

nämlich auf diese Weise möglich, bestimmte Unternehmen weiter zu betreiben und somit die Beschäftigung zu erhalten oder in Einzelbetrieben sogar zu erhöhen.

Diesbezüglich gibt es innerhalb der EWG zur Zeit keine harmonisierten Bestimmungen. Die Kommission beabsichtigt, dem Rat demnächst genauere Vorschläge zu unterbreiten.

3. Die Verlagerung von Produktionsstätten in Niedriglohnländer hat sowohl für die Textil- wie die Bekleidungsindustrie unbestreitbar Folgen gehabt.

Wieviele Arbeitsplätze auf diese Weise verlorengegangen sind, läßt sich nicht genau sagen.

4. In der Kugellagerindustrie ging die Beschäftigungszahl 1974 bis 1976, der Zeit der stärksten Einfuhren aus Japan, von 82 500 auf 77 500, also um etwa 6 % zurück. In der Reißverschlußindustrie sind relativ weniger Arbeitskräfte beschäftigt (10 000 bis 15 000).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 695/77

von Herrn Cifarelli

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Oktober 1977)

Betrifft: Schäden im Stahlwerk von Tarent

Ist der Kommission bekannt, daß kleine Gruppen von Arbeitern den Zugang zum Hochofen Nr. 5 des Stahlwerks Italsider in Tarent besetzt halten, um ihre Verlegung in ein anderes Werk zu verhindern, die gemäß dem mit den Gewerkschaften vereinbarten und den zuständigen italienischen Behörden gebilligten Verlegungsplan vorgenommen werden soll.

Wiederholte, zum Teil unvorbereitete und in kurzen Abständen erfolgende Schließungen schädigen bekanntlich

einen Hochofen und können verheerende Folgen haben, die schließlich zu seinem Zusammenbruch führen.

Der Hochofen Nr. 5 ist eine der modernsten Anlagen seiner Art – er ermöglicht 15 Roheisenabstiche pro Tag, was einer Gesamterzeugung von 8 500 bis 10 000 Tonnen entspricht, und liefert die Hälfte des Roheisens des Stahlwerks von Tarent.

Was gedenkt die Kommission angesichts dieser Tatsache im Einvernehmen mit der italienischen Regierung zu tun, um die gemeinschaftliche Industrieproduktion (die Schäden erreichen inzwischen die Größenordnung von einigen 10 Milliarden Lire) und letztlich die Arbeitsplätze einer Großzahl von Arbeitnehmern zu schützen?

Antwort*(10. April 1978)*

Die Kommission hat keine praktischen Möglichkeiten, um die Produktion in der von dem Herrn Abgeordneten genannten Weise zu schützen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 851/77 ⁽¹⁾**von Herrn Yeats****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Dezember 1977)**Betrifft: Zahl der Zollbeamten*

1. Kann die Kommission die Zahl der Zollbeamten nennen, die 1958 im Dienste der „sechs“ Mitgliedstaaten standen, sowie die Zahl der heute laut den jüngsten Erhebungen angestellten Beamten?
2. Kann die Kommission die gleichen Zahlen für die drei neuen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1973 sowie zum jüngsten untersuchten Zeitpunkt nennen?

⁽¹⁾ Eine erste Antwort auf diese Anfrage war bereits am 22. 12. 1977 gegeben worden (ABl. Nr. C 42 vom 20. 2. 1978, S. 46).

Zusätzliche Antwort*(10. April 1978)*

In Ergänzung ihrer Antwort vom 22. Dezember 1977 kann die Kommission heute dem Herrn Abgeordneten das Ergebnis ihrer Untersuchungen mitteilen.

Personalbestand der Zolldienststellen der ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft 1958 und 1977

Jahr	Bundesrepublik Deutschland	Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	Insgesamt
1958	35 141 (ausgenommen Saarland)	6 402	18 099	4 036 ⁽¹⁾	525	5 234	69 437
1. Juli 1977	29 859	7 491	20 012	4 870 ⁽¹⁾	486	5 204	67 922

⁽¹⁾ Ohne den Personalbestand der Guardia di Finanza.

Personalbestand der neuen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1973 und am 1. Juli 1977

Jahr	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich	Insgesamt
1. Januar 1973	5 012	1 615	22 643	28 471
1. Juli 1977	4 786	1 840	28 977	34 630

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 993/77

von Herrn Petersen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Januar 1978)

Betrifft: Beziehungen zwischen der EG und den der EG nicht angehörenden nordischen Ländern

Wie weit ist der Bericht der Kommission über die Ausweitung der Beziehungen zwischen der EG und den nordischen Ländern gediehen?

Ich verweise auf die Maigaard-Entschließung, die am 5. Juli 1977 ⁽¹⁾ vom Europäischen Parlament angenommen wurde; dort heißt es u. a.:

„2. fordert die Kommission auf, noch vor Jahresende einen Gesamtbericht über den möglichen Inhalt und die Formen einer vertieften Zusammenarbeit zwischen den EG-Ländern und den oben erwähnten nordischen Ländern auszuarbeiten; (Schweden, Norwegen, Island und Finnland, GP);

3. fordert die Kommission auf, baldmöglichst ihre Antwort auf die Erklärung fertigzustellen, die die

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 183 vom 1. 8. 1977, S. 29 bis 31.

EFTA-Länder (von denen vier, d. h. die Mehrzahl, nordisch sind) auf dem Gipfeltreffen in Wien am 13. Mai 1977 angenommen haben, sowie dem Rat angemessene konkrete Vorschläge vorzulegen“;

Außerdem möchte ich an die Bemerkungen von Vizepräsident Haferkamp erinnern, die er am gleichen Tag vor dem Plenum vorgetragen hat:

„Es ist mehrfach in der Debatte gefordert worden, daß die Kommission einen zusammengefaßten Bericht über diese Fragen vorlegen soll. Ich kann Ihnen hiermit erklären, daß wir das selbstverständlich tun werden. Wir werden es aber nicht bei diesem Bericht belassen, sondern auf der Grundlage unserer Überzeugung, daß diese Zusammenarbeit verstärkt werden muß, Berichte und konkrete Vorschläge, politische Annäherungen und Lösungen für das, was heute abend diskutiert worden ist, mit Ihnen zusammen erarbeiten“ ⁽²⁾.

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 219, Juli 1977, S. 128 und 129.

Antwort

(17. Juli 1978)

Der Bericht der Kommission, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, betrifft sämtliche Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern der EFTA, in der die nordischen Länder – von denen während der Erörterung des Berichts von Herrn Maigaard vor allem die Rede war – eine wichtige Rolle spielen.

Die Kommission hat dem Rat kürzlich eine Mitteilung über die Entwicklung der Beziehungen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern übermittelt ⁽¹⁾.

Die Kommission schlägt vor,

1. sich in bezug auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern für eine Verbesserung

⁽¹⁾ Die Kommission übersendet ein Exemplar dieses Dokuments direkt an den Herrn Abgeordneten.

und Ausweitung des technischen Anwendungsbereichs der Abkommen auf allen Gebieten, in denen dies erforderlich ist, auszusprechen;

2. die Grundsätze und Methoden für die Zusammenarbeit außerhalb der in den Freihandelsabkommen erfaßten Bereichen im gegenseitigen Interesse der Vertragspartner zu billigen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den nordischen Ländern im Sinne der auf der Wiener Gipfelkonferenz von den EFTA-Ländern abgegebenen Erklärung informellen und pragmatischen Charakter haben sollte, wobei jedes Problem länderweise nach seinen Besonderheiten geprüft wird und insbesondere die Aussichten für echte Fortschritte in den Beziehungen zwischen der EWG und den nordischen Ländern abgewogen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1096/77

von Herrn Cifarelli

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Januar 1978)

Betrifft: Vermarktung von Eiern in Italien

Ist die Kommission über das Vermarktungssystem für Eier in Italien und insbesondere über die seltsame Anwendung der Etikettierungsvorschriften (Artikel 17 und 26) der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 ⁽¹⁾ unterrichtet?

Ist nach Auffassung der Kommission die Tatsache, daß die Etikettstreifen beim Poligrafico dello Stato (Staatsdruckerei) gedruckt und danach zu einem die Druckkosten übersteigenden Preis an die Verpackungsstellen abgegeben werden, mit Geist und Buchstaben der erwähnten Gemeinschaftsverordnung vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 56.

Stellt nach Auffassung der Kommission dieser an den Staat zu entrichtende Preis keine Diskriminierung der italienischen Erzeuger gegenüber ihren Kollegen der anderen Länder dar?

Hält die Kommission das Anbringen des Amtszeichens eines Mitgliedstaats mit den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaft in bezug auf die Förderung des freien Warenverkehrs für vereinbar?

Plant die Kommission geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gemeinschaftslegalität?

Antwort

(25. Juli 1978)

1. Die Kommission hat Kenntnis darüber, wie die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier und insbesondere die Vorschriften hinsichtlich Etiketten und Banderolen in Italien angewendet werden.
2. Ein italienisches Gericht hat in dieser Angelegenheit beim Gerichtshof eine Vorabentscheidung gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag beantragt. Die Kommission wird ihre diesbezüglichen Bemerkungen im Verlaufe des Verfahrens vorlegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1098/77

von Herrn Guerlin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Januar 1978)

Betrifft: Gemeinschaftspolitik im Bereich der Forschung und Verbraucherschutz (Ernährung)

1. Die Kommission hat dem Rat ein Forschungsprogramm über die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln vorgelegt. Kann sie angeben, ob sie ebenfalls Forschungsaktionen plant, die nicht so sehr die Interessen der Industrie im Auge haben, sondern eher die Interessen der Verbraucher, und zwar etwa in folgenden Bereichen:

- gesundheitliche Auswirkungen von in Nahrungsmitteln enthaltenen Fasern;
- Nährfaktoren bei Krankheiten (z. B. Herz- und Kreislaufkrankheiten);

— Entstehung oder Hinzufügung von schädlichen Substanzen bei der Konservierung der Nahrungsmittel (z. B. Bestrahlung, Räuchern);

— gesundheitliche Beeinträchtigung durch Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln;

— Verhältnis zwischen Gesundheitszustand und Art der Ernährungsgewohnheiten in bestimmten ausgewählten Bevölkerungsgruppen?

2. Erwägt die Kommission ein internationales Symposium über die Probleme der Ernährung zu veranstalten, das sich z. B. an die Symposien anlehnt, die sie im Bereich Umweltschutz organisiert hat?

Antwort

(18. Juli 1978)

1. Das Forschungsprogramm über die physikalischen Eigenschaften verarbeiteter Lebensmittel, das die Kommission dem Rat vorgeschlagen hat und das vom Rat inzwischen verabschiedet wurde, fällt in den Rahmen der europäischen Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST); es ist eine konzertierte Aktion, mit der eine bessere Koordinierung der Forschungsarbeiten in den Mitgliedstaaten und in den teilnehmenden COST-Ländern auf den Gebieten, die in dem Programm erfaßt sind, erreicht werden soll.

Der ursprüngliche Vorschlag ist 1974 von der schwedischen COST-Delegation vorgelegt worden. Er wurde in zwei Teile gegliedert; der erste Teil ist das Vorhaben, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht. Der zweite Teil wird die Qualität und den Nährwert verarbeiteter Lebensmittel zum Gegenstand haben.

Als Ziel wird angestrebt, den Verbrauchern und der Lebensmittelindustrie Informationen zu liefern, anhand denen die Qualität und der Nährwert verarbeiteter und unverarbeiteter Lebensmittel verglichen werden können. Das Projekt enthält daher Bestimmungen für die Koordinierung von Forschungen über Ernährungsfragen.

Die Kommission ist sich über die Bedeutung der Ernährung sowie über die Notwendigkeit im klaren, die diesbezüglichen Kenntnisse der Verbraucher und insbesondere der jüngeren Generation zu verbessern. Bei den personellen und finanziellen Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen, betrachtet die Kommission das jetzt anlaufende Programm als einen ersten und notwendigen Schritt auf dem Gebiet der Lebensmittelforschung und Ernährung.

Die Kommission weiß zwar, daß umfangreiche Forschungsarbeiten zu leisten sind, die durchaus Themen der von dem Herrn Abgeordneten genannten Art umfassen könnten; sie hat zur Zeit aber nicht die Absicht, solche Forschungen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts vorzuschlagen.

2. In Anbetracht der Bedeutung einer richtigen und ausgewogenen Ernährung sieht die Kommission das Programm zur Unterweisung und Aufklärung der Verbraucher als wesentlich und als eine Ergänzung ihres Programms zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Nahrungsmittel und die Kontrolle ihrer Zusammensetzung an. Die Kommission kann die Veranstaltung eines Symposiums, wie es der Herr Abgeordnete angeregt hat, für später ins Auge fassen. Bei den Mitteln, über die sie gegenwärtig verfügt, kann sie aber nicht absehen, zu welchem Zeitpunkt das möglich sein wird.

Was die auf die Interessen der Verbraucher ausgerichteten Forschungsaktionen anlangt, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, so hat die Kommission bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) Im Dezember 1977 haben die Kommission und die WHO gemeinsam eine erste Sachverständigensitzung in Lyon veranstaltet, auf der die analytischen Methoden zur Bestimmung von Fasern in Lebensmitteln erörtert worden sind. Den im Rahmen des Programms für medizinische Forschung durchzuführenden Studien über die Korrelation zwischen Nahrungsmitteln und Krankheiten mußten analytische Arbeiten vorgehen.
- b) Im Rahmen des Umweltforschungsprogramms läuft in fünf Mitgliedstaaten eine epidemiologische Untersuchung über die Beziehung zwischen der Qualität des Wassers (und nicht der Nahrungsmittel im allgemeinen) und der Häufigkeit von kardiovaskulären Krankheiten. Diese Untersuchung ist vor allem aufgrund der Ergebnisse beschlossen worden, zu denen das im Mai 1975 von der Kommission veranstaltete Kolloquium: „Härte des Trinkwassers und Volksgesundheit“ in bezug auf den Forschungsbedarf gelangt ist.
- c) Forschungen über Mikroschadstoffe einschließlich bestimmter Stoffe, die sich infolge von Konservierungsverfahren in den Lebensmitteln bilden können (z. B. Benzopyren, Nitrosamine) sind ebenfalls im Rahmen des Umweltforschungsprogramms im Gange.
- d) Schädlingsbekämpfungsmittel waren und sind Gegenstand einiger Forschungsverträge im Rahmen des Umweltforschungsprogramms. Insbesondere sind die Auswirkungen von Pestiziden über die Nahrungskette in einer ganz bestimmten Region untersucht worden; zur Zeit werden die Auswirkungen der Pestizide auf das Nervensystem von Säugetieren sowie ihr Stoffwechselverhalten und ihre toxische Wirkung bei Weichtieren untersucht.
Die Kommission hat vor kurzem einen Wissenschaftlichen Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt, in den sie hochqualifizierte Fachleute der Bereiche Toxikologie, Ökotoxikologie, Chemie und angewandte Biologie berufen wird. Dieser Ausschuß mit beratender Funktion soll der Kommission unparteiische Gutachten liefern, die u. a. wissenschaftliche und technische Fragen im Zusammenhang mit Pestizidrückständen auf und in den Lebensmitteln und Futtermitteln betreffen.
- e) Im Rahmen der unter b) genannten Studie werden in zwei Zonen in Italien für ausgewählte Bevölkerungsgruppen die Korrelationen zwischen Gesundheitszustand und Wasserqualität auf der einen und dem Gehalt der Lebensmittel an Schwermetallen auf der anderen Seite untersucht.

Die Gesamtheit dieser Aktionen bietet jedoch nicht die Vorteile eines auf die Ernährung und alle damit verbundenen Probleme ausgerichteten einheitlichen Forschungsprogramms.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1122/77

von Herrn Glinne

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1978)

Betrifft: Weiterverkauf eines Teils der im Gemeinsamen Markt erworbenen Butter durch die Sowjetunion

Ein in der französischen Wochenzeitschrift „l'Express“ vom 28. November bis 4. Dezember 1977 erschienener Artikel hat zu einer schriftlichen Anfrage an die belgische Regierung Anlaß gegeben (Anfrage Nr. 21 von Herrn Emile Vansteenkiste vom 15. Dezember 1977, erschienen im Bulletin für Anfragen und Antworten der Kammer vom 3. Januar 1978). Es handelt sich um folgenden Artikel: „Profite für die Sowjetunion – Die Sowjetunion hat einen Teil der Butter, die sie auf dem Gemeinsamen Markt verbilligt erworben hatte, und zwar zu Preisen, die erheblich unter den in den Ländern des Gemeinsamen Marktes

geltenden Preisen liegen, mit Profit an Italien weiterverkauft.“

Kann die Kommission auf folgende Fragen antworten:

1. Ist sie diesen Gerüchten nachgegangen?
2. Welche Maßnahmen sind gegebenenfalls getroffen worden, um zu vermeiden, daß derartige Handels-transaktionen sich künftig wiederholen?
3. Wird, bevor Butter verbilligt an außergemeinschaftliche Länder verkauft wird, eine Umfrage über den diesbezüglichen Bedarf in der EWG, möge er profitabel sein oder nicht, angestellt?

Antwort

(25. Juli 1978)

1. Die Gerüchte, von denen in dem vom Herrn Abgeordneten erwähnten Artikel die Rede ist, waren der Kommission schon bekannt, bevor sie in die Presse gelangten.

Die Kommission hat bereits Gelegenheit gehabt, in ihrer Antwort vom 16. November 1977 auf die mündliche Anfrage Nr. H-291/77 von Lord Bruce of Donington ⁽¹⁾ hierzu Stellung zu nehmen. Auch hatte die Kommission Gelegenheit, auf Sitzungen des Haushaltsausschusses und des Unterausschusses „Haushaltsplan der Gemeinschaften“ (Kontrolle der Ausführung) zusätzliche Einzelheiten hierzu mitzuteilen.

Dagegen kann keineswegs behauptet werden, daß die fragliche Butter aus verbilligten Lieferungen der Gemeinschaft an die Sowjetunion stammte.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 223 (November 1977), S. 153.

2. An der genannten Transaktion wäre an sich nichts auszusetzen, wenn die Einfuhrformalitäten vorschriftsmäßig vorgenommen worden wären, d. h. wenn die bei der Einfuhr von Waren aus dritten Ländern fälligen Abschöpfungen normal erhoben worden wären.

Eines der Ziele der Abschöpfung ist es gerade durch Heraufschleusung des Einfuhrpreises auf das Preisniveau der Gemeinschaft, die Wiedereinfuhr solcher Waren aus Drittländern zu verhindern, die zuvor dorthin – und unter Umständen sogar unter Gewährung von Erstattungen – ausgeführt worden sind.

Die Transaktion wird erst gewinnbringend, wenn sie mit einem offenen Betrug bei der Einfuhr verbunden ist, mit dem die Zahlung der Abschöpfung umgangen wird. Die Kommission hat daher keine spezifischen Maßnahmen zu treffen und muß sich auf die Wachsamkeit der einzelstaatlichen Zollverwaltungen verlassen, um vorschriftswidrige Transaktionen aufzudecken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1197/77

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1978)

Betrifft: Regelung für die Werbung für alkoholische Getränke in Frankreich

In ihren Antworten auf die Anfragen Nr. 123/76 ⁽¹⁾ und Nr. 860/76 ⁽²⁾ betreffend den diskriminierenden

⁽¹⁾ ABL Nr. C 203 vom 30. 8. 1976, S. 2.

⁽²⁾ ABL Nr. C 84 vom 4. 4. 1977, S. 25.

Charakter der französischen Regelung im Bereich der Werbung für alkoholische Getränke gibt die Kommission an:

— daß sie diese Rechtsvorschriften als eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung – verboten nach Artikel 30 des Vertrags – betrachtet;

- daß sie die französische Regierung aufgefordert hat, ihr ihre diesbezüglichen Erklärungen zu übermitteln;
- daß sie auf die entsprechende Antwort hin gegen Frankreich ein Verfahren gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags eingeleitet hat.

Könnte die Kommission mitteilen, ob der französischen

Regierung bereits eine „begründete Stellungnahme“ übermittelt wurde?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es wünschenswert wäre, die französische Regierung auf diesen Punkt hinzuweisen, da das totale Werbeverbot für ein Produkt ein juristisches Problem (da es dem Vertrag widerspricht) und ein wirtschaftliches Problem (da dieses Verbot die Handelsbeziehungen mit den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hemmt) aufwirft?

Antwort

(10. April 1978)

Am 26. Januar 1978 richtete die Kommission gemäß Artikel 169 des Vertrags eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die französische Regierung mit der Aufforderung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Rechtsvorschriften für die Werbung für alkoholische Getränke mit Artikel 30 des EWG-Vertrags in Einklang zu bringen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1205/77

von Herrn Petersen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1978)

Betrifft: Gebrauch der dänischen Sprache in den Gemeinschaften

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um den neulich von Kommissionsmitglied Tugendhat geäußerten Bemerkungen zu entsprechen, daß „Personen, deren Sprachen nicht so verbreitet sind wie andere, die gleichen Ausdrucksmöglichkeiten und die gleichen Rechte haben sollten, die produzierten Dokumente zu lesen“⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, 17. 1. 1978, S. 64.

Antwort

(12. Juli 1978)

Die Kommission bemüht sich, daß innerhalb kurzer Zeit gute Übersetzungen aller benötigten Dokumente in alle Sprachen angefertigt werden und daß aus allen Sprachen in alle Sprachen gedolmetscht wird, sooft dies erforderlich ist.

Zu diesem Zweck überprüft die Kommission regelmäßig die Personalstärke ihres Übersetzungs- und Dolmetscherdienstes und ist somit in der Lage, die erforderliche Kapazität aufrechtzuerhalten und gegebenenfalls bei der Haushaltsbehörde zusätzliche Planstellen anzufordern. Selbstverständlich muß auch die Qualität des Übersetzungs- und des Dolmetscherdienstes aufrechterhalten werden. Für bestimmte Sprachen führt die Kommission gemeinsam mit den jeweiligen einzelstaatlichen Behörden besondere Aus- oder Fortbildungsprogramme durch, mit dem Ziel, sowohl die Zahl der bereits in diesen Sprachen arbeitenden Übersetzer und Dolmetscher zu erhöhen als auch gut qualifizierte Nachwuchskräfte einstellen zu können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1207/77

von Herrn Petersen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1978)

Betrifft: Gebrauch der dänischen Sprache in der Kommission

Die Kommission wird ersucht darzulegen, wie viele Dolmetscher- und Übersetzerstellen noch einzurichten sind, bevor die im Vertrag vorgesehene sprachliche Aufteilung vollständig ist, und welche Pläne im einzelnen für eine derartige Personaleinstellung vorliegen.

Antwort

(12. Juli 1978)

Die Zahl der Planstellen der Sonderlaufbahn LA, deren Einrichtung die Kommission im Rahmen der jährlichen Haushaltspläne beantragt, sollen der normalen Zunahme des Arbeitsanfalls bei der Kommission selbst und bei den Organen entsprechen, die ihren Dolmetscherdienst in Anspruch nehmen.

Bei den Übersetzern gibt es im allgemeinen keine Einstellungsprobleme. Die Übersetzungsdienste für kurzfristige Übersetzungen weisen daher ein angemessenes Gleichgewicht auf. Bei den Übersetzungsdiensten für mittel- und langfristige Übersetzungsaufgaben ergeben sich dagegen nach wie vor Engpässe bei bestimmten Amtssprachen. Die Kommission setzt infolgedessen ihre Bemühungen um weitere Einstellungen fort.

Bei den Dolmetschern ist es schwieriger geworden, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Amtssprachen aufrechtzuerhalten, da es für bestimmte Amtssprachen an qualifizierten Bewerbern fehlt. Die Kommission versucht, hier durch die Veranstaltung von Praktika für Dolmetscher Abhilfe zu schaffen. Die Zahl der dänischen Dolmetscher konnte auf diese Weise in den letzten Monaten wesentlich erhöht werden.

Hinsichtlich der Einstellungsbestimmungen für Übersetzer und Dolmetscher wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort verwiesen, die die Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 743/77 von Frau Ewing ⁽¹⁾ erteilt hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 20. 2. 1978, S. 32.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1231/77

von Herrn Dankert

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1978)

Betrifft: Beziehungen EWG-Afrika

1. Trifft es zu, daß der französische Präsident anlässlich seines Besuches der Elfenbeinküste angekündigt hat, er würde auf dem nächsten Treffen des Europäischen Rates Vorschläge zur Errichtung eines „Sonderfonds zur Förderung Afrikas“ und zum Abschluß eines europäisch-afrikanischen Solidaritätspaktes unterbreiten?
2. Was hat es mit der obigen Ankündigung genau auf sich?
3. Wie ist die Einstellung der Kommission zu den obigen Vorschlägen, auch unter Berücksichtigung möglicher politischer Auswirkungen auf die nichtafrikanischen Partner des Lome-Abkommens?

Antwort*(17. Juli 1978)*

1. Im Zusammenhang mit dem offiziellen Besuch, den der Präsident der französischen Republik vom 11. bis 15. Januar 1978 der Elfenbeinküste abstattete, wird der Herr Abgeordnete auf das zum Abschluß dieses Besuches am 15. Januar veröffentlichte Schlußkommuniqué verwiesen, und zwar insbesondere auf folgende Textstellen: „... Präsident Valéry Giscard d'Estaing unterrichtete Präsident Houphouët-Boigny von der günstigen Beurteilung des geplanten ‚Sonderfonds zur Förderung Afrikas‘ durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten... Die beiden Staatsschefs vereinbarten, mit den betreffenden Staatsschefs Kontakt aufzunehmen und dadurch den Prozeß einzuleiten, der zum Abschluß des Solidaritätspaktes zwischen Afrika und Europa führen soll. Die Außenminister beider Parteien erarbeiten in gemeinsamen Besprechungen konkrete Vorschläge, die sie dann ihren europäischen und afrikanischen Kollegen vorlegen werden...“.
2. Die Kommission verfügt über keine eigenen diesbezüglichen Informationen.
3. Es ist nicht Sache der Kommission, zu einer Initiative der Regierung eines Mitgliedstaats Stellung zu nehmen, solange diese nicht in irgendeiner Weise mit der Tätigkeit der Gemeinschaft in Verbindung steht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1241/77

von Herrn Calewaert

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(20. Februar 1978)**Betrifft:* Schutz der Kulturgüter

Kann die Kommission aufgrund der derzeitigen Verträge im Bereich des Denkmalschutzes Initiativen ergreifen?

Europa ist auf dem Gebiet der Architektur und der Kunst besonders reich.

Was kann getan werden, um unsere Kulturgüter im weitesten Sinne des Wortes zu schützen?

Antwort*(10. April 1978)*

1. Entsprechend dem Wunsch, den das Europäische Parlament selbst in seiner EntschlieÙung vom 13. Mai 1974 ⁽¹⁾ äußerte, hat die Kommission bereits seit 1976 zwei Initiativen im Bereich des Denkmalschutzes ergriffen.

Diese Initiativen sind in der Mitteilung über die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich ⁽²⁾ beschrieben, die dem Rat am 22. November 1977 vorgelegt worden ist und zu der dieser das Parlament gebeten hat:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 30. 5. 1974, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 34 vom 10. 2. 1978, S. 2.

— Gewährung von „Gemeinschaftsstipendien“, die Architekten, Ingenieuren und Städteplanern sowie Handwerkern die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen über die Restaurierung in drei erstrangigen internationalen Studienzentren geben sollen;

— Finanzierung einer Informationskampagne, um in allen Ländern der Gemeinschaft die Möglichkeiten der Strahlenkonservierung besser bekanntzumachen, wie sie im Kernforschungszentrum von Grenoble praktiziert wird, und darüber hinaus eine breitere Anwendung dieser Technik zu fördern.

Für die Gemeinschaftsstipendien und die Informationskampagne über die Strahlenkonservierung wurden von 1976 bis 1978 insgesamt 176 700 RE bereitgestellt.

Laut dem zweiten Aktionsprogramm für den Umweltschutz könnte eine Gemeinschaftsaktion auf den beiden folgenden Gebieten von Nutzen sein: Informationsaustausch über die neuen Konservierungs- und Restaurie-

rungstechniken sowie die Koordinierung und Stimulierung spezialisierter Ausbildungsprogramme.

2. Im Zusammenhang mit dem Schutz der kulturellen Güter im weitesten Sinne hat die Kommission in der obengenannten Mitteilung dargelegt, was sie zur Bekämpfung des Diebstahls von Kunst- und Ausgrabungsgegenständen zu tun gedenkt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1252/77

von Herrn Schyns

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Februar 1978)

Betrifft: Zuteilungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Ich entnehme dem Dokument PE 51.942 ⁽¹⁾, daß Belgien aus der letzten Tranche aus dem Etat 1975 bis 1977 den Betrag von 0,31 Millionen RE erhalten wird. Damit erhöht sich der Gesamtbetrag für Belgien im Haushaltsplan für 1977 auf 8,62 Millionen RE.

Kann die Kommission die Bezeichnung der betreffenden Projekte, ihre Ziele, die Höhe der von der Gemeinschaft gewährten Subventionen sowie den Beitrag Belgiens zu jedem dieser Projekte mitteilen?

⁽¹⁾ Mitteilung des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr.

Antwort

(10. April 1978)

Die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Jahre 1977 gewährten Zuschüsse von insgesamt 8,62 Millionen RE für Investitionsvorhaben in Belgien verteilen sich wie folgt:

- 26 Infrastrukturvorhaben in Flandern: Gesamtzuschuß 3,87 Millionen RE;
- 16 Infrastrukturvorhaben und fünf Vorhaben industrieller Natur in Wallonien: Gesamtzuschuß 4,75 Millionen RE.

Die übrigen vom Herrn Abgeordneten gewünschten Angaben hat die Kommission bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1195/77 ⁽¹⁾ über Zuschüsse aus Mitteln des Regionalfonds für Belgien in den Jahren 1975 und 1976 mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 107 vom 8. 5. 1978, S. 40.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1306/77

von Herrn Schyns

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Februar 1978)

Betrifft: Karzinogene Stoffe in Kosmetikerzeugnissen

Da die Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 69/77 ⁽¹⁾ von Frau Kruchow über die Genehmigung karzinogener Stoffe in Kosmetikerzeugnissen nicht genau geantwortet hat, wird sie gebeten, zu diesem Thema zusätzliche Angaben zu machen:

1. Kann sie die vor Veröffentlichung der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel ⁽²⁾ in der Tageszeitung „La Cité“ (3. und 4. Juli 1976) erschienenen Mitteilungen bestätigen, wonach das für Zahncreme zugelassene Chloroform krebserzeugend ist?
2. Trifft es zu, daß dieses Chloroform technisch durchaus unnötig wäre? Kann die Kommission Einzelheiten

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 191 vom 10. 8. 1977, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

über die angestrebten technischen Auswirkungen angeben?

3. Warum braucht auf der Tube nicht erwähnt zu werden, daß dieser Stoff darin enthalten ist?
4. Sind der Kommission diverse Arbeiten bekannt (Untersuchungen von Ames an der Universität von Berkeley, britische Untersuchungen von Searle, Harnden, Venitt und Gyde), in denen bestimmte, in Haarfärbemitteln enthaltene Bestandteile als gefährlich bezeichnet werden? Nach Ames sind 89% der getesteten Farbstoffe mutagen und könnten sich als krebserzeugend herausstellen.
5. Ist sie nicht der Auffassung, daß die Richtlinie „Kosmetika“ einer gewissenhaften Verbesserung bedarf, da sie den Interessen der Verbraucher nicht hinreichend Rechnung trägt?

Antwort

(17. Juli 1978)

1. Bisher ist durch nichts bewiesen, daß Chloroform eine kanzerogene Wirkung auf den Menschen hat. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß das in Zahncreme enthaltene Chloroform krebserzeugend ist. Chloroform weist vor allem einen hepato-toxischen Charakter auf.

Die Frage wird auf die Tagesordnung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie gesetzt, den die Kommission am 19. Dezember 1977 geschaffen hat.

2. Das Chloroform wird verwendet, um der Zahncreme einen gewissen Geschmack zu geben. Die technische Notwendigkeit wird im Rahmen der in Artikel 5 der Richtlinie vorgesehenen Revision des Anhangs IV geprüft.

3. Die bei der Ausarbeitung der Richtlinie konsultierten Sachverständigen haben es nicht für notwendig erachtet, auf dem Etikett zu erwähnen, daß Chloroform in der Zahncreme enthalten ist.

4. Ja. Der Test von Ames ist aber lediglich ein Orientierungstest, der durch langfristige Tierversuche bestätigt werden muß. Dieser Punkt wird ebenfalls auf die Tagesordnung der Arbeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie gesetzt.

5. Die Richtlinie über kosmetische Mittel muß vervollständigt werden, was übrigens im vorletzten Absatz der Präambel und in den Artikeln 5, 8 und 11 der Richtlinie vorgesehen ist. Arbeiten in diesem Sinne sind im Gange. Zu ihrer Unterstützung bei dieser Aufgabe hat die Kommission den in Punkt 1 genannten Ausschuss eingesetzt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1316/77

von Herrn Notenboom

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(6. März 1978)

Betrifft: Maßnahmen zur Beendigung von Mißbräuchen durch den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Bord von Schiffen

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3023/77 vom 20. Dezember 1977 ⁽¹⁾ hat der Rat bestimmte Maßnahmen getroffen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1977, S. 2.

die den Zweck haben, den Mißbräuchen durch den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Bord von Schiffen ein Ende zu setzen. Die Bestimmungen dieser Verordnung weichen wesentlich von denen ab, die im Vorschlag der Kommission (KOM(77)27/endg.) enthalten sind, und die das Europäische Parlament befürwortet hatte ⁽¹⁾. Dieser Vorschlag sah tatsächlich die vollständige und sofortige Abschaffung aller Praktiken vor, die den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die, soweit sie zur erneuten Einfuhr in Gemeinschaftsterritorium bestimmt sind, nicht den Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrags von Rom entsprechen, an Bord von Rundfahrtschiffen gestatten. Die Verordnung (EWG) Nr. 3023/77 läßt dagegen jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit offen, und dies auf unbestimmte Zeit, Befreiung von Zollgebühren und Landwirtschaftsabgaben für bestimmte Mengen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu gewähren, die an Bord dieser Schiffe verkauft oder abgegeben werden und sich auf diesen Schiffen in einer der folgenden Situationen befinden:

— Erzeugnisse, bei denen eine Ausfuhrerstattung dafür gewährt wird, daß sie an Bord von Schiffen gebracht werden;

— Erzeugnisse, die nicht den in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

1. Kann der Rat darlegen, aus welchen Gründen er gegen die Regel eine Verordnung verabschiedet hat, die fundamentale Abweichungen von dem Vorschlag der Kommission aufweist, ohne vorher erneut das Europäische Parlament konsultiert zu haben, und dies auf einem Gebiet, das direkte Auswirkungen auf die Eigenmittel des Gemeinschaftshaushalts hat?
2. Welche Rechtfertigung politischer, wirtschaftlicher und juristischer Art kann der Rat zur Stützung der Bestimmungen von Verordnung (EWG) Nr. 3023/77 anführen, die u. a. zur Folge haben

(1) ABl. Nr. C 51 vom 1. 3. 1977, S. 3.

- a) daß durch sie auf dem Territorium der Gemeinschaft landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt wurden, von Privatpersonen, die keinerlei Anspruch auf einen extraterritorialen Status erheben können, verbraucht werden können;
- b) daß dadurch, daß es jedem Mitgliedstaat überlassen bleibt, die Befreiung nicht zu gewähren, der Einheit des gemeinschaftlichen Zolltarifs und der gemeinsamen Agrarpolitik ernster Schaden zugefügt wird;
- c) daß so zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts bestimmte Einwohner der Gemeinschaft eine Vorzugsbehandlung genießen, und dies ausschließlich aufgrund der Tatsache, daß sie in einem bestimmten Teil des Gemeinschaftsterritoriums wohnen;
- d) daß dadurch die Wettbewerbsbedingungen zwischen Händlern in Hafenstädten, die ihr Gewerbe an Land ausüben, und solchen, die das gleiche an Bord dieser schwimmenden Märkte tun, gestört werden?

3. Kann der Rat Auskunft darüber geben, ob er vorher die finanziellen Konsequenzen der von ihm erst kürzlich verabschiedeten Verordnung untersucht hat, insbesondere für den Fall, daß alle Mitgliedstaaten beschließen sollten, von den ihnen in Artikel 1 dieser Verordnung gebotenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen? Wenn ja, kann er dann die Ergebnisse dieser Untersuchung bekanntgeben?

4. Glaubt der Rat nicht, daß die Folgen der Verordnung (EWG) Nr. 3023/77, wie sie unter Punkt 2 zusammengefaßt sind, mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts völlig unvereinbar sind? Besteht seiner Meinung nach keine zwingende Notwendigkeit, sie unverzüglich zu beseitigen?

Antwort

(19. Juli 1978)

1. Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 3023/77 auf der Grundlage des geänderten Vorschlags erlassen, den die Kommission am 5. August 1977 gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrags vorgelegt hat; dieser Vorschlag beschränkt zwar den Anwendungsbereich des ursprünglichen Vorschlags der Kommission auf die Waren des Anhangs II des Vertrags, ändert jedoch nichts an dem mit dem ursprünglichen Vorschlag verfolgten Ziel, den Mißbräuchen aufgrund des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Bord von Schiffen ein Ende zu setzen. Nach der in der Verordnung (EWG) Nr. 3023/77 festgelegten

rechtlichen Regelung ist die Einfuhr der genannten Erzeugnisse „künftig“ (d. h. ab 1. Februar 1978, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung) nur „gegen Entrichtung der fälligen Einfuhrabgaben“ zulässig.

Der Rat hat jedoch insofern eine begrenzte Abweichung von dieser Regel vorgesehen, als in Artikel 1 Waren und die „sehr begrenzten Mengen“ aufgeführt sind, für die die Mitgliedstaaten eine Befreiung von den „Einfuhrabgaben“ im Sinne des Artikels 2 gewähren können.

Außerdem hat sich der Rat bei der Genehmigung dieser Verordnung verpflichtet, deren Bestimmungen vor dem 31. Dezember 1979 unter Berücksichtigung der bis dahin gesammelten Erfahrungen zu überprüfen. Die vorgesehene Abweichung wird somit nicht unbedingt von unbegrenzter Dauer sein.

2. Der Rat ist der Ansicht, daß er in Anbetracht des verfolgten Ziels, Mißbräuche zu vermeiden, durch seine Verordnung (EWG) Nr. 3023/77 die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte der aufgetretenen Probleme berücksichtigt und sich in diesem Sinne, wenn auch in begrenzter und nicht endgültiger Weise, bemüht hat,

- den Auswirkungen solcher Maßnahmen auf das Wirtschaftsleben und die Beschäftigung in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft, die an Drittländer angrenzen und dem Wettbewerb dieser Länder in denselben Tätigkeitsbereichen ausgesetzt sind, Rechnung zu tragen;
- nachteilige wirtschaftliche Folgen für gemeinschaftliche Erzeugnisse und für aus Drittländern eingeführte und in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebrachte Erzeugnisse sowie Wettbewerbsverzerrungen zwischen Geschäftsleuten und Diskriminierungen zwischen Verbrauchern der Gemeinschaft insbesondere bei Agrarerzeugnissen, von denen es in der Gemeinschaft Überschüsse gibt, zu vermeiden;

- gleiche Wettbewerbsbedingungen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Gemeinschaft im Verhältnis zu gleichen Erzeugnissen aus Drittländern, die an Bord von Schiffen verkauft werden, zu schaffen;
- die Haushaltsinteressen der Gemeinschaft dadurch zu wahren, daß die Gewährung der nach der Verordnung zulässigen Zollbefreiung auf sehr begrenzte Mengen und auf bestimmte Erzeugnisse beschränkt wird und daß den Mitgliedstaaten im übrigen nur eine Möglichkeit an die Hand gegeben wird.

3. Da die Kommission in der Begründung zu ihrem Vorschlag erklärt hat, daß die Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft habe, hat der Rat bei seiner Beschlußfassung die finanziellen Aspekte der getroffenen Maßnahmen berücksichtigt.

4. In Anbetracht der unter den Nummern 1 bis 3 erteilten Antwort vertritt der Rat die Auffassung, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3023/77 mit den Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts im Einklang steht und insbesondere den Vorteil hat, die Rechtslage auf dem Gebiet der Befreiung von Einfuhrabgaben zu klären.

Die beanstandete Verordnung präjudiziert auf keinen Fall die künftigen gemeinschaftlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1323/77

von Herrn Radoux

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. März 1978)

Betrifft: Gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten für Berufsmusiker

1. In wieweit gewährleistet Artikel 48 des EWG-Vertrags gleiche Beschäftigungsbedingungen für Berufsmusiker eines Mitgliedstaats, die sich in einem anderen Mitgliedstaat um Arbeit bewerben?

2. Welche Beschränkungen gibt es, die einen belgischen Berufsmusiker mit einer belgischen Ausbildung und Lehrerfahrung hindern könnten:

- a) in einem anderen Mitgliedstaat Privatunterricht zu geben;
- b) in einem Musikkonservatorium in einem anderen Mitgliedstaat zu unterrichten;

c) öffentlich als Solist aufzutreten;

d) öffentlich im Rahmen eines Ensembles oder Orchesters aufzutreten?

3. Ist die Kommission, falls derartige Beschränkungen auf eine fehlende gegenseitige Anerkennung beruflicher Fähigkeiten zurückzuführen sind, gewillt, gemäß Artikel 57 des EWG-Vertrags angemessene Vorschläge zu unterbreiten?

4. Wird die Kommission sich, falls diese Beschränkungen Gewerkschaftspolitiken und -praktiken zuschreiben sind, an die betreffenden Gewerkschaften sowie an die zuständigen Industrieausschüsse des Europäischen Gewerkschaftsbundes wenden, um eine Beseitigung oder zumindest eine Lockerung dieser Beschränkungen zu erwirken?

Antwort

(17. Juli 1978)

1. Nach Artikel 48 EWGV und dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht ist jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates berechtigt, als unselbständiger Arbeitnehmer eine Beschäftigung als Berufsmusiker aufzunehmen und sie in einem anderen Mitgliedstaat nach den dort für die Berufsmusiker dieses Staates geltenden Vorschriften auszuüben.

2. Die Beschränkungen für die Aufnahme dieser Tätigkeiten durch Ausländer, die in den Mitgliedstaaten entweder in Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder in Bestimmungen von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen verankert sind, sind hinsichtlich der abhängig beschäftigten Berufsmusiker aus anderen Mitgliedstaaten von Rechts wegen nichtig, gegebenenfalls mit einer Ausnahme was die Bedingung betrifft, über ein anerkanntes Diplom zu verfügen, obschon diese Bedingung nicht zu einer verschleierte Diskriminierung führen darf.

Was überdies die Aufnahme dieser Tätigkeiten und insbesondere den Unterricht in einem staatlichen Musikonservatorium betrifft, ist die Kommission der Auffassung, daß die in Artikel 48 Absatz 4 EWGV für die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung vorgesehene Ausnahme von der Freizügigkeit nur in dem Maße gelten

kann, in dem diese Tätigkeit im Rahmen eines öffentlichen Amtes erfolgt.

Die selbständigen Berufsmusiker, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft sind, können aufgrund der unmittelbaren Geltung der Artikel 52 und 59 EWGV auf dieselben Rechte wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates berufen.

3. Für die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit als selbständiger Musiker gibt es in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kaum eine Regelung.

Die Kommission beabsichtigt daher zumindest in naher Zukunft nicht, nach Artikel 57 EWGV Vorschläge für Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie über die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung dieser Tätigkeiten auszuarbeiten.

4. Im Rahmen ihrer Befugnisse achtet die Kommission ständig auf die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und hält die Anhörung der betreffenden Berufskreise im Rahmen der Beseitigung etwaiger Schwierigkeiten für unerlässlich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 22/78

von Herrn Dondelinger

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(16. März 1978)

Betrifft: Steuerbefreiung an den Grenzen

Wann wird der Rat sich entschließen, den von der Kommission am 31. Dezember 1976 vorgelegten Richtlinienvorschlag ⁽¹⁾ – der vom Wirtschafts- und Sozialausschuß und vom Europäischen Parlament gebilligt wurde –, anzunehmen, demzufolge der innergemeinschaftliche Freibetrag auf 200 ERE angehoben werden soll?

Warum zögert der Rat mit dieser Maßnahme, die für sämtliche europäischen Bürger von Interesse ist, die angesichts der Inflation nur allzu berechtigt erscheint und auf die Öffentlichkeit, welche der kleinlichen Grenzkontrollen wegen einiger Zigaretten oder einiger Flaschen Wein überdrüssig ist, einen besonderen psychologischen Effekt hätte?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 8. 2. 1977, S. 5.

Antwort

(19. Juli 1978)

Die Prüfung des Vorschlags, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, hat sich bei den Gremien des Rates vor allem deshalb etwas verzögert, weil diese Gremien ihre Arbeit im Steuer-

bereich vorrangig auf die Probleme konzentrieren mußten, welche die Verordnung über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 ⁽¹⁾ über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die MwSt-Eigenmittel aufwirft.

Nachdem diese Probleme in der Zwischenzeit gelöst worden waren, wurden die Beratungen über den betreffenden Vorschlag Anfang Juli wieder aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 23/78

von Herrn Klinker

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. März 1978)

Betrifft: Grenzüberschreitender Verkehr und Nitratgehalt in Milchprodukten

1. Ist der Kommission bekannt, daß der Import von Milchpulver nach Italien immer noch von der Einhaltung eines bestimmten Nitrathöchstgehalts abhängig gemacht wird? Glaubt die Kommission, daß diese Einfuhrbeschränkung wissenschaftlich ausreichend begründet und mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist?
2. Was hat die Kommission bisher unternommen und was wird sie unternehmen, um die daraus resultierenden Einfuhrbeschränkungen rasch zu beseitigen?
3. Ist die Kommission außerdem darüber informiert, daß die italienische Regierung beabsichtigt, für die Einfuhr von Käse nach Italien ebenfalls einen Nitrat-Höchstgehalt vorzuschreiben? Was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen?

Antwort

(20. Juli 1978)

1. Ja.

In Anwendung von Artikel 5 der Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Tierfuttermitteln ⁽¹⁾ können die Mitgliedstaaten unter anderen – vorübergehend – den Gehalt an einem von den Gemeinschaftsbestimmungen nicht erfaßten Stoff begrenzen, wenn sie glauben, daß die Gesundheit von Tier oder Mensch gefährdet ist.

2. Sobald ihr die Maßnahmen der italienischen Behörden bekannt wurden, befaßte die Kommission den Ständigen Futtermittelausschuß, damit dieser prüft, ob die Festsetzung eines Höchstgehalts für Nitrat in bestimmten Milcherzeugnissen aus der Sicht des Schutzes der menschlichen oder tierischen Gesundheit gerechtfertigt ist. Angesichts der Widersprüchlichkeit der vorliegenden wissenschaftlichen Angaben wurde jedoch vereinbart, den von der Kommission am 24. September 1976 eingesetzten wissenschaftlichen Futtermittelausschuß zu hören, bevor irgendein Beschluß befaßt wird ⁽²⁾. Bevor dieser Ausschuß endgültig Stellung nehmen konnte, mußte er die Ergebnisse der laufenden Versuche abwarten. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme und nach Einholung der Zu-

stimmung des Ständigen Futtermittelausschusses hat die Kommission einen Beschluß gefaßt, wonach Italien aufgefordert wird, die ergriffene Maßnahme rückgängig zu machen ⁽³⁾.

3. Die gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Richtlinie 64/54/EWG) ⁽⁴⁾, verbieten es nicht, daß die Mitgliedstaaten die Lebensmittel, denen die im Anhang der Richtlinie aufgeführten konservierenden Stoffe zugesetzt werden können, sowie die entsprechenden Bedingungen für diesen Zusatz festlegen. Nitrat ist in diesem Anhang aufgeführt.

Diese Möglichkeit besteht im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages über den freien Warenverkehr. Daher wird die Kommission gegebenenfalls jede einzelstaatliche Maßnahme zur Festsetzung eines Höchstgehalts an Nitrat in bestimmten Lebensmitteln unter Berücksichtigung der Artikel 30 bis 36 des EWG-Vertrags prüfen, die im innergemeinschaftlichen Handel jegliche Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen verbieten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1978, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 66/78

von Herrn Jahn

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. April 1978)

Betrifft: Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften aus Kassen der Gemeinschaft in Drittländern, die mit der Europäischen Gemeinschaft durch Freihandelsabkommen verbunden sind

Gemäß Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften wird von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, zugunsten der Gemeinschaft eine Steuer nach einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegten Verfahren erhoben. Dieser Personenkreis ist von innerstaatlichen, d. h. mitgliedstaatlichen, Steuern auf diese von den Gemeinschaften gezahlten Beträge befreit.

Die Steuergesetze der Mitgliedstaaten enthalten dementsprechend parallele Bestimmungen. Diese Bestimmungen gelten auch für Beamte im Ruhestand.

Nimmt jedoch ein Beamter im Ruhestand seinen Wohnsitz in einem Drittland, so werden die von der Gemeinschaft gezahlten und von dieser bereits besteuerten Ruhegelder vom jeweiligen Drittland noch einmal besteuert. Es gibt zwar in der Regel Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den betreffenden Drittländern einerseits und dem Mitgliedstaat des letzten Dienstortes bzw. dem Heimatland des Beamten im Ruhestand andererseits, nicht aber Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, so daß der Betroffene doppelt belastet wird.

Ich frage daher die Kommission:

1. Hält die Kommission es für sachlich gerechtfertigt, daß die übriggebliebenen Mitgliedstaaten der Kleinen Freihandelszone (EFTA), die ja sämtlich mit der Gemeinschaft Freihandelsabkommen über den Aus-

tausch von Industrieprodukten abgeschlossen haben und daraus im allgemeinen einen größeren Vorteil ziehen als die Gemeinschaft selber, neben der Steuer auf Ruhegelder, deren Einkünfte der Gemeinschaft zufallen, aufgrund des Wohnsitzprinzips und ihrer uneingeschränkten Steuerhoheit diese Einkünfte einer zweiten vollen Besteuerung unterwerfen können?

2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß auf diese Art das Grundrecht der Freizügigkeit, welches sowohl von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als auch von diesen Drittländern auf den KSZE-Konferenzen von Helsinki und Belgrad als lebensnotwendig unterstrichen wurde, für die Beamten der Gemeinschaft nach dem Eintritt in den Ruhestand auf die Mitgliedstaaten eingeschränkt wird?

3. Ist die Kommission angesichts dieser Umstände bereit, so schnell wie möglich, spätestens aber bei der Erneuerung des jeweiligen Freihandelsabkommens mit dem betreffenden Land dieses zu einem Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zu veranlassen, und beim Rat die entsprechenden vorbereitenden Schritte sofort einzuleiten, wobei das Recht eines solchen Drittlandes als Land des Wohnsitzes auf volle Steuereinkünfte in der Weise abgegolten werden könnte, daß die von der Gemeinschaft auf dem Abzugswege einbehaltene Steuer mit diesem Drittstaat nach einem auszuhandelnden Schlüssel geteilt würde?

4. Wäre die Kommission auf diesen Gründen und zur Erfüllung ihrer Beistandspflicht für die Beamten und Bediensteten der Gemeinschaft erforderlichenfalls auch bereit, die Verlängerung eines Freihandelsabkommens bei dessen Fälligkeit dann auszusetzen, falls ein solches Drittland nicht gewillt sein sollte, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abzuschließen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort

(25. Juli 1978)

Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften findet ausschließlich auf diejenigen Ruhestandsbeamten der Gemeinschaft Anwendung, die ihren Wohnsitz in einem der neun Mitgliedstaaten haben. Die Kommission versteht durchaus die Besorgnisse des Herrn Abgeordneten im Zusammenhang mit den Ruhestandsbeamten, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft genommen haben. Indessen dürfte es schwierig

sein, für diese Fälle eine Lösung im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen zu finden, denn diese Abkommen beruhen stets auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, der zwischen einem Drittland und den Organen der Gemeinschaft als solchen selbstverständlich nicht gegeben sein kann. Da es sich außerdem um eine begrenzte Zahl von Fällen zu handeln scheint, hat das Problem nicht die gleiche Größenordnung wie die Abkommen, die die Gemeinschaft mit einigen Drittländern, auch EFTA-Ländern, geschlossen hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 86/78 ⁽¹⁾

von Herrn Ryan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. April 1978)

Betrifft: Unlauterer Wettbewerb: Subventionierung der Teilzeitbeschäftigung in Großbritannien

Der Verband der Irischen Industrie hat mitgeteilt, daß mehr als 3 000 Arbeitsplätze in Irland infolge unlauteren Wettbewerbs und Marktverzerrungen verlorengegangen sind, die durch die Subventionierung der Teilzeitbeschäftigung in Großbritannien verursacht wurden.

Kann die Kommission Einzelheiten über die Subventionierung der Teilzeitarbeit in den Mitgliedstaaten mitteilen einschließlich des Zeitpunkts, zu dem diese Subventionen erstmals gezahlt wurden, der dafür geltenden Bedingungen und der Dauer der Zahlungen?

Was unternimmt die Kommission, damit derartige Subventionen eingestellt werden, insbesondere wenn sie sich derart auswirken, daß das Problem der Arbeitslosigkeit von einem Gebiet der Gemeinschaft auf ein anderes verlagert wird?

⁽¹⁾ Eine erste Antwort auf diese Anfrage war bereits am 20. 4. 1978 gegeben worden (ABl. Nr. C 124 vom 29. 5. 1978, S. 48).

Ergänzende Antwort

(12. Juli 1978)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 20. April 1978 kann die Kommission nunmehr die Ergebnisse ihrer Nachforschungen bekanntgeben.

1. Die Behauptung des Verbandes der Irischen Industrie, daß mehr als 3 000 Arbeitsplätze in Irland infolge der United Kingdom Temporary Employment Subsidy verlorengegangen sind, bezieht sich in erster Linie auf den Textil-, Bekleidungs- und Schuhwarenssektor. Es wird darauf hingewiesen, daß in allen Mitgliedstaaten, einschließlich dem Vereinigten Königreich, infolge der Veränderungen der Nachfrage und des Wettbewerbs seitens dritter Länder Arbeitsplätze in diesen Bereichen verlorengegangen sind. Daher können weder die Auswirkungen der Subventionierung der Teilzeitbeschäftigung getrennt betrachtet noch kann die Subventionierung allein verantwortlich gemacht werden.

2. Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß sie über die „Temporary Subsidy in the UK“ bereits in ihren Antworten auf die schriftliche Anfrage Nr. 723/77 von Herrn Herbert ⁽¹⁾, drei mündlichen Anfragen – zwei von Herrn Power ⁽²⁾ und eine von Herrn Bangemann ⁽³⁾ – und eine mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Evans und anderen ⁽⁴⁾ Auskunft gegeben hat; im Verlaufe der Aussprache hatte Herr Tugendhat die Haltung der Kommission eingehend erläutert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 20. 2. 1978, S. 29.

⁽²⁾ Mündliche Anfrage Nr. H 388/77 und mündliche Anfrage Nr. H 23/78.

⁽³⁾ Mündliche Anfrage Nr. H 505/77.

⁽⁴⁾ Mündliche Anfrage mit Aussprache Nr. 0/108/77.

Die UK Temporary Employment Subsidy ist die einzige derartige Subventionierung in der Gemeinschaft, aufgrund deren z. Z. Zahlungen erfolgen. Alle Einzelheiten über die Maßnahme und ihre Probleme finden sich in den erwähnten früheren Antworten der Kommission.

Die irische Regierung kündigte am 1. Februar 1978 in ihrem Haushaltsvoranschlag die Absicht an, als Gegenmaßnahme ein „Employment Maintenance Scheme“ in Höhe von 5 Pfund Sterling pro Woche für alle Arbeitnehmer in der Bekleidungs- und Schuhindustrie und Teilen der Textilindustrie einzuführen. Über diesen Vorschlag finden zur Zeit Beratungen zwischen der Kommission und der irischen Regierung statt.

3. Die Kommission beschloß am 15. März 1978, keine Einwände gegen die Verlängerung der „UK Temporary Employment Subsidy“ in weitgehend geänderter Form um ein Jahr zu erheben. Seit dem 1. April 1978 sind Zahlungen an neue Antragsteller auf 12 Monate begrenzt. Der Satz beläuft sich auf 20 Pfund Sterling je Woche und Arbeitnehmer. Firmen, die die Beihilfe

länger als 6 Monate erhalten, müssen Reorganisationspläne zur Begründung der Auszahlung vorlegen. Besondere Bedingungen gelten für die Textil-, Bekleidungs- und Schuhwarenspektoren, in denen die Beihilfe auf 70 % der Arbeitskräfte in den ersten 6 Monaten und 50 % für die folgenden 6 Monate begrenzt ist; im letzteren Fall muß ein Reorganisationsplan zur Begründung vorgelegt werden. Die Kommission wird über wichtige Einzelfälle zuvor unterrichtet; sie erhält außerdem einen eingehenden vierteljährlichen Kontrollbericht, damit sie die Verwendung der Beihilfen kontrollieren und unzulässige Massierungen von Beihilfen verhindern kann.

Nach Ansicht der Kommission wurde die Gefahr, daß durch die derzeitigen Beschäftigungsbeihilfen Produktionsüberschüsse gefördert werden, durch die von ihr erreichten Änderungen so begrenzt, daß das Risiko der Verlagerung industrieller Probleme und Arbeitslosigkeit von einem Gebiet bzw. Mitgliedstaat der Gemeinschaft in einen anderen auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Darüber hinaus möchte die Kommission betonen, daß das derzeitige System im Vereinigten Königreich nur für ein Jahr genehmigt wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 94/78

von Herrn Howell

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. April 1978)

Betrifft: Vergleich des Durchschnittsverdienstes in der Landwirtschaft

Kann die Kommission in Rechnungseinheiten und Pfund Sterling einen Vergleich des Durchschnittsverdienstes in der Landwirtschaft jedes Mitgliedstaates zum letzten Zeitpunkt, für den Zahlen vorliegen, anstellen?

Antwort

(12. Juli 1978)

Der Herr Abgeordnete wird auf den „Bericht über die landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft“⁽¹⁾ verwiesen, der dem Europäischen Parlament am 17. März 1978 übermittelt wurde, sowie auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 135/78 von Herrn Verhaegen und auf seine eigene schriftliche Anfrage Nr. 1251/77.

Ferner finden sich im „Bericht über die Ergebnisse des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen“⁽²⁾ von 1977, der dem Europäischen Parlament am 11. November 1977 zugeleitet wurde, ausführliche Angaben über die Höhe der Einkommen in den Buchführungsbetrieben mit unterschiedlichen Produktionszielen, Größen und Standorten.

⁽¹⁾ KOM(78) 46 endg.

⁽²⁾ KOM(77) 548 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 105/78

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. April 1978)

Betrifft: Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur

Der Rat der Verkehrsminister, der am 20. und 21. Dezember 1977 in Brüssel zusammentrat, hat einem Vorschlag der Kommission für die Einführung eines Beratungsverfahrens und die Einsetzung eines Ausschusses für Verkehrsinfrastruktur zugestimmt.

Frankreich ist durch dieses Verfahren insbesondere aufgrund seiner Projekte bezüglich Wasserstraßenverbindungen für Großraumschiffe zwischen den Meeren betroffen; könnte die Kommission daher Angaben über die Zusammensetzung dieses Ausschusses, den Zeitpunkt seines ersten Zusammentretens und die Modalitäten seiner Befassung machen?

Könnte die Kommission darüber hinaus erläutern, ob dieser Ausschuß bevollmächtigt sein soll, die Bezeichnung „von gemeinschaftlicher Bedeutung“ für jedes ihm vorgelegte Infrastrukturvorhaben zu gewähren bzw. abzulehnen, und wenn ja, nach welchen Kriterien?

Antwort

(18. Juli 1978)

Der Vorschlag der Kommission, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, war Gegenstand der Entscheidung des Rates vom 20. Februar 1978 ⁽¹⁾.

Nach Artikel 4 dieser Entscheidung setzt sich der Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

In den Artikeln 3 und 5 dieser Entscheidung ist festgelegt, nach welchem Verfahren der Ausschuß befaßt wird.

Auf der ersten Sitzung des Ausschusses am 22. Juni 1978 wurde ein erster Gedankenaustausch über dessen Geschäftsordnung geführt. Sobald diese gebilligt sein wird,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 16.

werden sich gegebenenfalls gewisse Klarstellungen zu von dem Herrn Abgeordneten angeschnittenen Punkten ergeben.

Dieser Ausschuß ist ein beratendes Organ. Er muß daher vor allem die Kommission dabei unterstützen, die Beratung über die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung durchzuführen. Diese Mitteilung erfolgt unter Berücksichtigung der in Artikel 1 genannten Kriterien zur Beurteilung dessen, was als „von gemeinschaftlicher Bedeutung“ zu gelten hat.

Die Kommission weist darauf hin, daß diese Kriterien nur den Zweck haben, die Voraussetzungen für die Einleitung des gemeinschaftlichen Beratungsverfahrens zu bestimmen. Die Tatsache, daß ein Vorhaben einem dieser Kriterien gerecht wird, bedeutet nicht, daß seine Verwirklichung aus der Sicht der Gemeinschaft unbedingt notwendig oder vorrangig ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 107/78

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1978)

Betrifft: Textilunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland

Kann die Kommission angeben, ob es zutrifft, daß im Jahr 1970 in der Bundesrepublik Deutschland rund 3 600 Textilunternehmen mit mindestens 500 000 Beschäftigten existierten, und ob es zutrifft, daß die Zahl der Textilunternehmen in der Bundesrepublik 1977 auf 2 200 zurückgegangen ist und daß in dieser Branche nur noch 325 000 Personen beschäftigt sind?

Kann sie überdies bestätigen, daß die deutschen Bekleidungsunternehmen ihre Markenartikel immer mehr im Ausland, ja sogar vor allem in den osteuropäischen Ländern, herstellen lassen und die fertigen Produkte dann wieder einführen?

Ist nicht hauptsächlich diese Politik dafür verantwortlich, daß die Beschäftigtenzahl in der deutschen Textilindustrie, insbesondere in der Bekleidungsbranche, abgenommen hat?

Antwort

(18. Juli 1978)

1. Die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Fakten treffen zu: In der nachstehenden Tabelle Nr. I sind jeweils gesondert die statistischen Angaben für die Textil- bzw. die Bekleidungsindustrie aufgeführt.

2. Die deutsche Bekleidungsindustrie arbeitet weiterhin im passiven Veredelungsverkehr, der sich vor allem mit den Ländern Osteuropas entwickelt hat: Die nachstehende Tabelle II zeigt den (wertmäßigen) Anteil dieses Veredelungsverkehrs an den gesamten deutschen Einfuhren von Bekleidungsartikeln und seine Entwicklung seit 1970. Im übrigen wurden im Rahmen der autonomen Regelung gegenüber den Ländern Osteuropas spezifische

Plafonds für den passiven Veredelungsverkehr vorgesehen.

3. Diese Politik bedeutet eine gewisse Reallokation der Produktionsmittel in der Bundesrepublik Deutschland, es ist jedoch schwierig abzuschätzen, in welchem Maße sich dies langfristig auf den Beschäftigungsrückgang dieser Branche auswirkt. Die deutschen Stellen vertreten die These, der Rückgriff auf den passiven Veredelungsverkehr führe letzten Endes zu einer Stärkung der industriellen Produktionsstrukturen, die auf diese Weise insgesamt wettbewerbsfähiger blieben. Ferner erlaube dies auch, die Beschäftigung in einigen Branchen des Sektors zu erhalten, die sonst aufgrund der hohen Produktionskosten in der Bundesrepublik Deutschland in Schwierigkeiten geraten würden.

TABELLE I

Beschäftigtenzahl in der Bundesrepublik Deutschland	1970	1977	Veränderung
Textilindustrie	501 456	327 959	- 173 497
Bekleidungsindustrie	379 067	255 716	- 123 351
Anzahl der Produktionseinheiten			
Textilindustrie	3 615	2 218	- 1 397
Bekleidungsindustrie	5 207	3 170	- 2 037

1970: Produktionseinheiten mit mehr als 10 Beschäftigten in der Bekleidungsindustrie.

1977: Produktionseinheiten mit mehr als 20 Beschäftigten in der Bekleidungsindustrie.

Quelle: — Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V., Köln.

— Gesamtverband der Textilindustrie in der Bundesrepublik Deutschland - Gesamttextil - e. V., Frankfurt.

TABELLE II
Außenhandel: Bekleidung ⁽¹⁾

(in 1 000 DM)

	1970		1971		1972	
	Einfuhren	Ausfuhren	Einfuhren	Ausfuhren	Einfuhren	Ausfuhren
Insgesamt	1 804 197	886 182	2 330 219	1 055 978	3 140 663	1 260 162
davon PVV	251 016	41 562	384 873	51 072	536 964	62 963
	in %		in %		in %	
PVV/EI PVV/AI	13,91	4,69	16,51	4,83	17,09	4,99

⁽¹⁾ Einschließlich Hüte, ohne Strick- und Wirkwaren.

PVV = passiver Veredelungsverkehr.

EI = Einfuhren insgesamt.

AI = Ausfuhren insgesamt.

(in 1 000 DM)

	1973		1974		1975		1976	
	Einfuhren	Ausfuhren	Einfuhren	Ausfuhren	Einfuhren	Ausfuhren	Einfuhren	Ausfuhren
Insgesamt	3 579 019	1 493 529	4 296 753	1 611 749	4 805 668	1 810 478	5 710 461	2 388 083
davon PVV	652 756	73 003	808 342	77 141	913 378	83 676	956 889	88 265
davon OE	259 178	19 258	326 075	22 842	363 283	24 897	404 364	26 589
davon J	297 640	25 616	360 389	25 344	412 272	31 985	405 045	41 711
	in %		in %		in %		in %	
PVV/EI-PVV/AI	18,23	4,88	18,81	4,78	19,00	4,62	16,75	3,69
OE/PVV	39,70	26,37	40,33	29,61	39,77	29,75	42,25	30,12
J/PVV	45,59	35,08	44,58	32,85	45,13	38,22	42,32	47,25

PVV = passiver Veredelungsverkehr.

EI = Einfuhren insgesamt.

AI = Ausfuhren insgesamt.

OE = Osteuropa.

J = Jugoslawien.

Quelle: Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V., Köln.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 115/78

von Herrn Adams

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1978)

Betrifft: Zentralafrikanisches Kaiserreich

Die Kommission hat die Frage Nr. 943/77 ⁽¹⁾ nach Einstellung der Entwicklungshilfeleistungen aus Gemeinschaftsmitteln angesichts schwerster Menschenrechtsverletzungen im Zentralafrikanischen Kaiserreich und nach der Haltung, die sie den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für deren Entwicklungshilfe gegenüber diesem Land empfiehlt, unbefriedigend beantwortet. Die Bindung der Gemeinschaft und ihrer Politik an die Verwirklichung der Menschenrechte, wie sie sich aus dem Gemeinschaftsrecht und zuletzt aus der feierlichen Erklärung der Präsidenten der drei Organe der Gemeinschaft vom Mai 1977 ergibt, muß auch für die Hilfeleistungen im Rahmen unserer Politik der Zusammenarbeit und Entwicklung gelten.

Die Gemeinschaft ist dem zentralafrikanischen Kaiserreich nicht unauflösbar durch das Lome-Abkommen verpflichtet. Wenn eine Kündigung nicht in Betracht kommt, so muß die „Clausula rebus sic stantibus“ erwogen werden. Denn Leistungen aus Gemeinschaftsmitteln können angesichts schwerster Menschenrechtsverletzungen nicht

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 28. 3. 1978, S. 17.

allein mit rechtlichen Bindungen begründet werden. Daraus hat die Gemeinschaft schon in früheren Fällen Konsequenzen gezogen. Für diese Schritte war ein künftiger Beitritt nicht die rechtfertigende Voraussetzung, sondern sie wurden unternommen, obwohl eine solch enge Assoziation bestand.

1. Sieht die Kommission eine Möglichkeit, das Abkommen von Lome gegenüber dem zentralafrikanischen Kaiserreich zu kündigen?
2. Wird die Kommission gegebenenfalls die „Clausula rebus sic stantibus“ auf das Vertragsverhältnis mit dem zentralafrikanischen Kaiserreich anwenden?
3. Hält die Kommission ihre Entwicklungshilfeleistungen aus öffentlichen Mitteln zugunsten dieses Landes für weniger an der Verwirklichung der Menschenrechte orientiert als zum Beispiel die Vereinigten Staaten von Nordamerika?
4. Welche Haltung wird die Kommission den Mitgliedstaaten für deren Entwicklungshilfeleistungen an jenes Land empfehlen, solange dort schwerste Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind?

Antwort

(18. Juli 1978)

Zur Haltung der Kommission gegenüber der Wahrung der Menschenwürde und der grundlegenden Menschenrechte im Rahmen der Beziehungen zu den AKP-Staaten wird der Herr Abgeordnete gebeten, sich auf die Vorschläge in dem „Memorandum der Kommission an den Rat“ vom 16. Februar 1978, dessen Inhalt dem Europäischen Parlament zur Kenntnis gebracht wurde, sowie auf die Ausführungen zu beziehen, die Herr Cheysson in der Antwort auf die mündliche Anfrage mit anschließender Aussprache von Sir Derek Walker-Smith, Herrn Stetter und Herrn Fletcher-Cooke während der April-Tagung dieses Jahres vor dem Europäischen Parlament gemacht hat.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten außerdem darauf hinweisen, daß die „Clausula rebus sic stantibus“ nur bei grundsätzlichen, unvorhergesehenen Änderungen von Umständen im Verhältnis zu den bei Vertragsschluß bestehenden geltend gemacht werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 121/78
von Herrn Willi Müller
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(17. April 1978)

Betrifft: Zollfrei eingeführte Güter aus Drittländern

1. Kann die Kommission angeben, wie groß der Wert von Gütern ist, die in den vergangenen drei Jahren von Diplomaten, ausländischen Streitkräften und anderen gleichgestellten Personen ohne Entrichtung von Zoll aus Drittstaaten in die Gemeinschaft eingeführt wurden, und zwar nach Warenkategorien aufgeschlüsselt, z. B. Alkoholika, Tabakwaren, Kraftfahrzeuge, Möbel etc.?
2. Wie hoch ist der Zollausschlag, der dadurch der Gemeinschaft entstanden ist?

Antwort
(14. Juli 1978)

Die Kommission verfügt nicht über die von dem Herrn Abgeordneten erbetenen Angaben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 126/78
von Herrn Willi Müller
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(17. April 1978)

Betrifft: Umweltschutz-Richtlinien

„Eine baldige Umsetzung der restlichen fünf von insgesamt 16 Umweltschutz-Richtlinien der EG in nationales Recht kündigte am 20. März 1978 in Bonn der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Andreas von Schoeler an. So soll die erst teilweise berücksichtigte Richtlinie von Ende 1976 über Maßnahmen gegen die Luftverunreinigung durch Kfz-Abgase endgültig durch eine Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung umgesetzt werden. Ein Referentenentwurf hierfür liege bereits vor. Noch nicht umgesetzt sei auch die Richtlinie von Juni 1977 über die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen. Diese Richtlinie werde voraussichtlich in Ergänzung des genannten Referentenentwurfs zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung berücksichtigt werden⁽¹⁾“.

Gestützt darauf habe ich die Bundesregierung befragt, ob es zutrifft, daß die genannte Frist durch den Rat in vielen Fällen nicht beachtet wird, und worauf dies zurückzuführen ist.

Die Bundesregierung bestätigt die Tatsache, daß die Frist vielfach unbeachtet bleibt, und führt dies auf die verschiedensten Gründe zurück.

Ich frage die Kommission:

1. Erscheint es angesichts des Eingeständnisses, daß die Neunmonatsfrist nur selten eingehalten wird, nicht geboten, realistischere Fristsetzungen vorzunehmen?
2. Was wird die Kommission unternehmen, um in dieser Richtung gegenüber dem Rat vorstellig zu werden?
3. Wird die Kommission für den Fall, daß der Rat unverändert auf der jetzigen, von ihm selbst überwiegend nicht eingehaltenen Frist beharrt, bereit sein, regelmäßig nach Fristablauf von Vorlagen dem Parlament darüber Nachricht zu geben?

⁽¹⁾ Zitat: VWD Bonn vom 21. März 1978.

Antwort

(12. Juli 1978)

In seiner Anfrage erwähnt der Herr Abgeordnete zweierlei Fristen:

- die Frist zwischen der Genehmigung einer Richtlinie durch den Rat und ihrer Umsetzung in nationales Recht (diese Frist kann je nach Gegenstand der Richtlinie zwischen 9 und 24 Monaten liegen);
- die Frist zwischen der Vorlage eines Vorschlags der Kommission an den Rat und der Billigung dieses Vorschlags durch den Rat.

Die Fragen des Herrn Abgeordneten dürften sich auf die letztgenannte Frist beziehen.

1. und 2. Der Rat hat sich verpflichtet, über Vorschläge der Kommission für den Bereich Umweltschutz innerhalb von neun Monaten zu beschließen.

Wie der Herr Abgeordnete festgestellt hat, wird diese Frist aus verschiedenen Gründen nicht eingehalten.

Die Kommission hält es jedoch nicht für geboten, den Rat aufzufordern, „realistischere Fristsetzungen“ vorzunehmen, da es nicht ausgeschlossen ist, daß bestimmte Vorschläge innerhalb kürzerer Fristen angenommen werden könnten und da ferner die Festsetzung einer längeren Frist nicht zwangsläufig zu einer tatsächlichen Verbesserung des Beschlußfassungsverfahrens des Rates führen würde.

Die Kommission wird daher beim Rat und bei den Mitgliedstaaten immer wieder vorstellig, um die Beratungen über ihre Vorschläge zu beschleunigen.

3. Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß sie für das Europäische Parlament zweimal jährlich eine Übersicht über die Vorschläge veröffentlicht, zu denen das Europäische Parlament Stellung genommen hat, die jedoch vom Rat noch nicht abschließend bearbeitet worden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 136/78

von Herrn Verhaegen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft

(20. April 1978)

Betrifft: Handelsverkehr mit Schweinen

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Am 18. März 1978 hat die französische Regierung die Einfuhr von Schweinen aus den Benelux-Ländern ausgesetzt und sie am 21. März 1978 wieder eröffnet.

Kann die Kommission mitteilen, warum diese Maßnahme getroffen wurde und ob sie im Einvernehmen mit der Kommission und in Einklang mit den diesbezüglich geltenden Vorschriften erfolgte?

2. Wie hat sich die Aussetzung dieser Einfuhren auf die Benelux-Märkte ausgewirkt?
3. Kann die Kommission den Umfang der Einfuhren von Schweinen (Schweinefleisch) aus Drittländern für die einzelnen Quartale des Jahres 1977 angeben? Welcher Anteil dieser Einfuhren stammte aus Staatshandelsländern?

Welche Einschleusungspreise galten 1977 und wie hoch waren die Erträge aus den Einfuhrabgaben?

Antwort

(17. Juli 1978)

1. Die französische Regierung hatte die Aussetzung der Schweinefleischeinfuhr aus den Benelux-Ländern mit dem Auftreten von Schweinepest in Belgien begründet. Die Maßnahme war ohne vorherige Zustimmung der Kommission getroffen worden, die der französischen Regierung daraufhin am 20. März fernschriftlich mitgeteilt hat, daß die Informationen über die Lage in Belgien völlig zufriedenstellend seien und die Sperrmaßnahme deshalb aufgehoben werden müßte.
2. Da die Einfuhr an einem Samstag (18. März) ausgesetzt und die Aussetzung am folgenden Dienstag (21. März) aufgehoben wurde, war die tatsächliche Auswirkung dieser Einfuhrsperre auf die Märkte der Benelux-Länder sehr begrenzt.
3. Der Herr Abgeordnete findet die gewünschten Auskünfte in den nachstehenden Tabellen.

3. a Einfuhr von lebenden Schweinen (Schlachtgewicht) und von frischem Schweinefleisch in die EWG
(in Tonnen)

1977	Staatshandelsländer	Andere Drittländer	Drittländer insgesamt
1. Vierteljahr	8 596	2 082	10 678
2. Vierteljahr	9 567	5 104	14 671
3. Vierteljahr	31 096	12 181	43 277
4. Vierteljahr	25 773	7 064	32 837
Insgesamt	75 032	26 431	101 463

3. b Einschleusungspreis und Abschöpfung für Schweinefleisch, 1977

Geltungsdauer:

Erzeugnis und Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	1. 11. 1976 bis 31. 1. 1977		1. 2. 1977 bis 30. 4. 1977		1. 5. 1977 bis 31. 7. 1977		1. 8. 1977 bis 30. 10. 1977	
	Einschleusungspreis (RE/100 kg)	Abschöpfung (RE/100 kg)	Einschleusungspreis (RE/100 kg)	Abschöpfung (RE/100 kg)	Einschleusungspreis (RE/100 kg)	Abschöpfung (RE/100 kg)	Einschleusungspreis (RE/100 kg)	Abschöpfung (RE/100 kg)
Schweine, lebend 01.03 AII b)	70,47	16,85	65,77	19,47	62,65	21,61	61,47	24,87
Tierkörper 02.01 AIII a) 1	91,64	21,91	85,52	25,32	81,47	28,10	79,93	32,34
Schinken 02.01 AIII a) 2	142,04	33,97	132,56	39,25	126,29	43,56	123,89	50,12
Schultern 02.01 AIII a) 3	111,80	26,74	104,34	30,89	99,40	34,28	97,51	39,45
Kotelettstränge 02.01 AIII a) 4	148,46	35,50	138,55	41,02	131,99	45,53	129,48	52,39
Bäuche 02.01 AIII a) 5	79,73	19,07	74,41	22,03	70,88	24,45	69,54	28,13
anderes, ohne Knochen 02.01 AIII a) 6aa	148,46	35,50	138,55	41,02	131,99	45,53	129,48	52,39

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 144/78

von Herrn Kofoed

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1978)

Betrifft: EG-Einnahmen aus Importabschöpfungen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse

Der Import landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern in die EG unterliegt gemeinschaftlichen Importabgaben (Zölle usw.).

Ich möchte daher die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bitten, auf folgende Fragen zu antworten:

1. Kann die Kommission eine Übersicht darüber erstellen, wieviel die EG in den vergangenen drei Jahren aus Einfuhrabgaben auf verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse erlösen konnte, z. B. aus Abschöpfungen auf Butter, Käse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügel und Eier, Weizen, Gerste, Mais, Reis und Zucker?
2. Kann die Kommission gleichzeitig mitteilen, wie die Importabgaben auf die genannten Waren auf die einzelnen Mitgliedsländer umgelegt werden?

Antwort

(12. Juli 1978)

Die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegt im allgemeinen den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Agrarabschöpfungen. In Einzelfällen können bei bestimmten Erzeugnissen darüber hinaus Zölle erhoben werden.

Die Einnahmen aus Abschöpfungen und Zöllen stellen nach Artikel 2 der Entscheidung vom 21. April 1970 eigene Mittel der Gemeinschaften dar ⁽¹⁾.

Angaben über die Einnahmen aus Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse liegen der Kommission nicht vor, da die Zahlen für die als Zölle vereinnahmten Beträge von den Mitgliedstaaten nur global mitgeteilt werden. Einige Mitgliedstaaten legen jedoch eine Aufschlüsselung der Agrarabschöpfungen nach Erzeugnissen vor.

In anderen Mitgliedstaaten ist es nicht möglich, eine Aufschlüsselung anzugeben, da die Verwaltungsstrukturen auf eine globale Erfassung der Angaben ausgerichtet sind.

Der Herr Abgeordnete kann aus nachstehender Übersicht die Aufschlüsselung nach Haupterzeugnissen und nach Mitgliedstaaten entnehmen.

Für die Mitgliedstaaten, die keine Aufgliederung liefern, mögen folgende Angaben dienen:

In Italien entfallen 75 bis 85 % der Agrarabschöpfungen auf den Getreidesektor.

Der Betrag der in Frankreich vereinnahmten Agrarabschöpfungen stellte für die Jahre 1975, 1976 und 1977 durchschnittlich nur 6 % des Gesamtbetrages der Agrarabschöpfungen der Gemeinschaft dar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970.

Gesamtbeträge der Abschöpfungen für die Hauptagrarerzeugnisse im Jahre 1975

(in Mill. ERE ⁽¹⁾)

	B	DK	D	F	IRL	I	L	NL	UK
Weizen	11,42	NV	2,5	NV	0,28	NV	NV	114,8	0,06
Gerste	4,46	NV	1,67	NV		NV	NV		0,36
Mais	15,17	NV	20,53	NV	0,14	NV	NV		0,92
Reis	NV	NV	0,89	NV	NV	NV	NV	0,92	1,04
Zucker	6,15	NV	0,07	NV	—	NV	NV	7,2	0,5
Rindfleisch	1,06	NV	13,50	NV	—	NV	NV	2,30	3,30
Schweinefleisch	3,45	NV	10,53	NV	0,01	NV	NV	0,95	—
Geflügel/Eier	NV	NV	10,34	NV	0,01	NV	NV	0,25	2,16
Milcherzeugnisse	NV	NV	3,51	NV	0,19	NV	NV	1,21	49,88
Insgesamt	56,23	3,31	67,69	46,71	1,66	126,9	0,075	127,43	75,88

Gesamtbeträge der Abschöpfungen für die Hauptagrarerzeugnisse im Jahre 1976

(in Mill. ERE ⁽¹⁾)

	B	DK	D	F	IRL	I	L	NL	UK
Weizen	12,57	0,73	4,69	NV	0,56	NV	—	40,94	11,74
Gerste	12,91	4,14	11,43	NV	0,15	NV	—	4,09	—
Mais	53,30	1,48	81,37	NV	0,82	NV	0,01	184,66	3,13
Reis	5,83	NV	4,58	NV	NV	NV	—	NV	3,11
Zucker	6,49	4,12	0,14	NV	0,03	NV	—	4,45	0,75
Rindfleisch	4,18	0,07	40,31	NV	—	NV	—	3,89	1,91
Schweinefleisch	1,81	0,04	12,15	NV	0,07	NV	—	1,35	2,38
Geflügel/Eier	5,98	0,94	13,17	NV	0,08	NV	—	0,54	0,71
Milcherzeugnisse	7,69	1,09	4,94	NV	0,64	NV	0,07	2,74	39,48
Insgesamt	140,46	14,12	191,37	70,9	3,92	216,91	0,12	310,17	74,55

⁽¹⁾ Durchschnittlicher Jahreskurs der ERE.
NV = nicht verfügbar.

Gesamtbeträge der Einfuhrabschöpfungen für die Hauptagrarerzeugnisse im Jahre 1977

(in Mill. ERE (1))

	B	DK	D	F	IRL	I	L	NL	UK
Weizen	11,68	1,24	6,57	} 50,84	NV	NV	NV	} 392,3	78,17
Gerste	19,53	9,32	21,71		NV	NV	NV		1,22
Mais	159,86	2,23	148,54		NV	NV	NV		81,38
Reis	1,15	—	NV	NV	NV	NV	NV	11,06	9,48
Zucker	—	NV	0,4	NV	NV	NV	NV	0,03	NV
Rindfleisch	4,15	0,31	44,52	NV	NV	NV	NV	6,22	3,52
Schweinefleisch	1,53	0,03	13,55	11,59	NV	NV	NV	1,19	3,52
Geflügel/Eier	0,23	0,60	14,99	1,43	NV	NV	NV	0,46	42,83
Milcherzeugnisse	2,92	1,09	5,55	1,25	NV	NV	NV	3,39	2,60
Insgesamt	248,84	24,63	292,52	103,46	13,1	426,46	0,127	416,02	236,96

(1) Durchschnittlicher Jahreskurs der ERE.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 146/78

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1978)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie

Beabsichtigen die Gemeinschaftsbehörden, sich im Bereich der chemischen Industrie einzuschalten, um die Wettbewerbsfähigkeit dieses Schlüsselsektors gegenüber amerikanischen Produkten, Produkten der Ostblockländer und den Erzeugnissen der arabischen Länder, die in jüngster Zeit auf dem europäischen Markt erschienen sind, sicherzustellen?

Welche Lösungen sind vorgesehen?

Antwort

(25. Juli 1978)

Die Kommission teilt die Auffassung der chemischen Industrie der Gemeinschaft, daß die bessere Wettbewerbsfähigkeit der amerikanischen petrochemischen Industrie zur Zeit die wirtschaftliche Flexibilität des europäischen Sektors bestimmt und auch mittelfristig weiter bestimmen wird.

Die chemische Industrie wird sich mit Unterstützung der Kommission darum bemühen, den Umfang dieses Problems durch eine vergleichende Studie über die amerikanische und die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu ermitteln, damit Wege gefunden werden, die einen Ausgleich der Nachteile auf europäischer Seite ermöglichen.

Außerdem bereitet die Kommission für die Erzeugnisse der östlichen Planwirtschaftsländer eine Studie vor, um die Auswirkungen des ständig wachsenden Drucks der Einfuhren dieser Länder insbesondere hinsichtlich der Kompensationsgeschäfte abschätzen zu können.

Die Auswirkungen der Entwicklung neuer arabischer Erzeugnisse auf die Gemeinschaftsmärkte werden sich erst in geraumer Zeit bemerkbar machen. Zwei Unterarbeitsgruppen für Ölraffination bzw. Düngemittel, die im Rahmen des europäisch-arabischen Dialogs eingesetzt worden sind, ermöglichen einen Dialog mit der Arabischen Liga, um im Interesse eines stabilen Welthandels ein gesundes und angemessenes Gleichgewicht zu finden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 156/78

von Herrn Kofoed

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1978)

Betrifft: Kontrolle der Dosierung von Röntgenstrahlen

Die Röntgenfachleute sind sich im großen und ganzen darüber einig, daß das Röntgen in zu großem Ausmaß benutzt wird. Die Gefahr ernster Schäden durch übertriebenes Röntgen spricht dafür, ein System einzurichten, das zu jeder Zeit die Kontrolle der gesamten Röntgendosis, der eine Person ausgesetzt wurde, zuläßt. Dies setzt einmal voraus, daß die Röntgengeräte mit Zählern ausgerüstet werden, die die Dosis bei jeder Bestrahlung angeben, und zum anderen, daß jeder Patient einen Schein erhält, auf dem die Strahlendosis eingetragen wird – siehe auch den Artikel im „Le Nouvel Observateur“ Nr. 697 vom 21. bis 26. März 1978 (Le poison X).

In der EG gibt es nur in einem Land (Bundesrepublik Deutschland) ein System, das die Kontrolle über die Bestrahlung von Bürgern ermöglicht. Ein System, das sämtliche EG-Länder umfaßt, existiert dahingegen nicht. Vom Standpunkt der Volksgesundheit gesehen besteht hier ein äußerst schwacher Punkt.

Die Kommission wird gebeten, auf folgende Fragen zu antworten:

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß in der EG im Hinblick auf die Volksgesundheit die Ausarbeitung eines gemeinsamen Systems zur Kontrolle der Röntgenstrahlendosis erforderlich ist?
2. Wenn ja, wird und kann die Kommission dann Schritte unternehmen, um ein solches gemeinsames Kontrollsystem in die Wege zu leiten?
3. Sieht die Kommission, falls sie die Initiative zu einer derartigen Regelung nicht ergreifen will oder kann, andere Möglichkeiten, eine gemeinsame Europäische Regelung durchzuführen, die eine weitgehende Kontrolle der Röntgenbestrahlung sicherstellt?
4. Inwieweit ist es nach Auffassung der Kommission erforderlich, die Distribution von Röntgengeräten in der Praxis strenger zu kontrollieren, und wird die Kommission hier ihre Mitarbeit anbieten?

Antwort

(12. Juli 1978)

1. Die durch medizinische Anwendungen bedingte Bestrahlung der Bevölkerung ist von allen nichtnatürlichen Bestrahlungen die bedeutendste und diejenige, die zu den meisten Besorgnissen Anlaß gibt.

Aus diesem Grund hat der Rat auf Vorschlag der Kommission am 1. Juli 1976 eine Richtlinie ⁽¹⁾ erlassen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die allgemein (im medizinischen Bereich einbegriffen) erforderlichen nichtnatürlichen Bestrahlungen auf ein Mindestmaß zu verringern und die Gesamtheit dieser Bestrahlungen zu ermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1976, S. 1.

2. 3. 4. Um den Bestimmungen der genannten Richtlinie operativen Charakter zu verleihen, bearbeitet die Kommission zur Zeit, mit Unterstützung der in Artikel 31 Euratom-Vertrag genannten Sachverständigen, den Entwurf einer Richtlinie, die auf die Verbesserung des Strahlenschutzes der Patienten abzielt. Die Anregungen des Herrn Abgeordneten werden in diesem Richtlinienentwurf berücksichtigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 163/78
von Herrn Dinesen
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(25. April 1978)

Betrifft: Au-pair-Stellen

Berichten in der dänischen Tagespresse zufolge wird das Au-pair-System in bestimmten Unternehmen in der Hotel- und Gaststättenbranche dazu benutzt, billige Arbeitskräfte anzuwerben. Als Beispiel werden genannt englische junge Mädchen, denen durch Büros in ihrem Heimatland scheinbar Stellen als Au-pair-Mädchen in Dänemark vermittelt werden. Diese Stellen hätten sich indes rasch als gewöhnlicher Arbeitsplatz erwiesen, der nicht nur erheblich unterbezahlt gewesen wäre, sondern auch im Widerspruch zum europäischen Übereinkommen über Au-pair-Stellen stünde.

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Vorschriften über die Freizügigkeit von Arbeitskräften hier umgangen werden?
2. Wieviele Mitgliedstaaten haben das europäische Übereinkommen über Au-pair-Stellen unterzeichnet?
3. Hält die Kommission es nicht für erforderlich, EG-Vorschriften für Au-pair-Stellen und Praktikantenberufe einzuführen, um zu verhindern, daß die Regeln über die Freizügigkeit von Arbeitskräften mißbraucht werden?

Antwort

(20. Juli 1978)

1. Es gibt keine spezifischen EG-Vorschriften über die Anwerbung oder Einstellung von „Au-pair“-Kräften. Die in Artikel 48 und 49 des EWG-Vertrags verankerte Freizügigkeit gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben wollen. Wird in der Praxis tatsächlich so verfahren, wie es der Herr Abgeordnete beschreibt, so wären die betreffenden Personen trotz der ursprünglichen „Au-pair“-Vereinbarung als gegen Entgelt beschäftigte Arbeitnehmer zu betrachten und hätten als solche Anspruch auf volle Gleichbehandlung in bezug auf Arbeitsentgelt und sonstige Arbeitsbedingungen.

2. Das vom Europarat erstellte Europäische Übereinkommen über „Au-pair“-Stellen liegt den Mitgliedstaaten seit 24. November 1969 zur Unterzeichnung und Ratifi-

zierung vor. Bis heute haben Dänemark, Frankreich und Italien das Übereinkommen ratifiziert; Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg haben es unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert.

3. Die Kommission hält es nicht für erforderlich, Gemeinschaftsvorschriften über die „Au-pair“-Kräfte einzuführen; dadurch soll vermieden werden, daß die Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer mißbraucht werden. Im übrigen weist die Kommission auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 555/77 von Herrn Herbert hin ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 7 vom 9. 1. 1978, S. 15.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 180/78

von Herrn Dondelinger

an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(3. Mai 1978)

Betrifft: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte

Auf dem Gipfel von Kopenhagen vom 6. und 7. April 1978 haben die Staats- und Regierungschefs in Begleitung ihrer Außenminister ihrer Entscheidung über den Zeitpunkt der europäischen Wahlen eine „Erklärung zur Demokratie“ beigefügt, die man nicht genug begrüßen kann, da sie in gewisser Weise die interinstitutionelle Erklärung vom April 1975 bestätigt.

In dieser Erklärung hebt der Gipfel speziell die Notwendigkeit hervor, den Schutz der Menschenrechte optimal zu gewährleisten, wobei er hinzufügt: „Die Anwendung dieser Grundsätze setzt eine pluralistische Demokratie voraus, die die Vertretung der Meinungen im konstitutionellen Aufbau des Staates sowie die zum Schutz der Menschenrechte erforderlichen Verfahren garantiert“.

Es steht außer Frage, daß die Grundregeln für den Schutz der Menschenrechte in Europa in der berühmten „Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte“

von 1950 niedergelegt sind, die von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ratifiziert wurde, insbesondere in Artikel 25 dieser Konvention, der die „Individualbeschwerde“ vorsieht, d. h. die Möglichkeit jedes Bürgers, sich in Unabhängigkeit von den Staaten und Regierungen direkt an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu wenden.

1. Trifft es zu, daß alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft außer Frankreich Artikel 25 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (Individualbeschwerde) ratifiziert haben?
2. Trifft es zu, daß die meisten Staaten Artikel 25 nur für eine verhältnismäßig kurze Frist, die jedoch verlängert werden kann, ratifiziert haben?
3. Sind die Außenminister nicht der Ansicht, daß die Erklärungen über die Menschenrechte wie die vom April 1975 oder vom April 1978 voraussetzen, daß alle Mitgliedstaaten Artikel 25 ratifizieren, und zwar ohne zeitliche Begrenzung?

Antwort

(18. Juli 1978)

1. Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte vom 4. November 1950 ratifiziert. Um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Konvention zu gewährleisten, sind eine Europäische Kommission für Menschenrechte und ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte eingesetzt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben nach Artikel 25 der Konvention erklärt, daß sie anerkennen, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte befugt ist, Beschwerden entgegenzunehmen, die bei ihr von natürlichen Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Gruppen von Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung der in der Konvention anerkannten Rechte zu sein, eingereicht werden.

Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben nach Artikel 46 der Konvention erklärt, daß sie die Gerichtsbarkeit

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ohne weiteres und ohne besonderes Abkommen als obligatorisch anerkennen.

2. Sieben Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die die in Artikel 25 vorgesehene Erklärung unterzeichnet haben, haben dies in Ausführung des Artikels 25 Absatz 2 der Konvention für einen bestimmten Zeitraum, in den meisten Fällen jeweils für fünf Jahre getan. Irland hat sie für unbestimmte Zeit akzeptiert.

3. Nach Ansicht der Außenminister bringen die Erklärungen über die Menschenrechte, wie zum Beispiel die Erklärungen vom April 1975 und vom April 1978, nicht mit sich, daß die Mitgliedstaaten das Recht auf Individualbeschwerde in Anwendung des Artikels 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten anerkennen müssen, und auch nicht, daß dieses Recht gegebenenfalls ohne zeitliche Begrenzung anerkannt werden muß.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 184/78

von Herrn Dondelinger

an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(3. Mai 1978)

Betrifft: Internationales Abkommen gegen die Folter

Erfreulicherweise hat eine Reihe von internationalen Strafrechtsexperten im Dezember 1977 den Entwurf eines internationalen Abkommens gegen die Folter fertiggestellt, der unter dem Namen „Entwurf von Syrakus“ bekannt ist. Dieser Vorschlag wird von Amnesty International, das zunehmend alarmierende Berichte über die Anwendung der Folter in zahlreichen Ländern der Welt veröffentlicht, aktiv unterstützt.

Sind die Minister nicht der Auffassung, daß es ihre Aufgabe ist, sich in den internationalen Organisationen, die sich mit Menschenrechtsfragen auseinandersetzen, insbesondere in der UNO, für die Annahme dieses Abkommensentwurfs einzusetzen?

Antwort

(18. Juli 1978)

Auf der 32. Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Herbst 1977 sind die Außenminister der Neun für die Annahme einer Entschließung (32/62) eingetreten, mit der die Vollversammlung die Menschenrechtskommission der UNO ersucht, einen Entwurf einer Konvention über die Folter und andere grausame, unmenschliche oder entwürdigende Strafen oder Behandlungen im Lichte der Grundsätze auszuarbeiten, die in der Erklärung zum Schutze aller Menschen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder entwürdigende Strafen oder Behandlungen (Entschließung 3452 vom 9. Dezember 1975) niedergelegt sind.

Auf der Tagung im Februar und März dieses Jahres in Genf wurde die Menschenrechtskommission mit zwei

Entwürfen für die Konventionen gegen die Folter befaßt, wobei der eine von Schweden und der andere von der Internationalen Vereinigung für Strafrecht erstellt worden ist. Die Kommission beschloß die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Prüfung der vorgelegten Konventionstexte.

Diese Arbeitsgruppe wird im Frühjahr 1979 vor der 35. Tagung der Menschenrechtskommission, auf der diese Frage erneut erörtert werden soll, zusammentreten. Von den neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland auf der 35. Tagung der Menschenrechtskommission der UNO vertreten sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 189/78

von Herrn Stetter

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Mai 1978)

Betrifft: Beziehungen zu den nordischen Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind

Kann die Kommission mitteilen, wie weit ihr Bericht über die Beziehungen zu den nordischen Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind, gediehen ist, da sie sich ja im Juli vergangenen Jahres verpflichtet hatte, einen solchen Bericht für das Europäische Parlament auszuarbeiten? Welche Treffen fanden in diesem Zusammenhang mit den genannten Ländern statt? Wann kann das Parlament mit der Vorlage des Berichts rechnen?

Antwort

(17. Juli 1978)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 993/77 von Herrn Petersen ⁽¹⁾ verweisen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 194/78

von Herrn Power

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Mai 1978)

Betrifft: Gemeinschaftliche Beihilfe für die Urbarmachung von Sumpfland

1. Ist die Kommission sich dessen bewußt, daß in Irland große Flächen brachliegendes Sumpfland in dem Maße entstehen, wie die Torfressourcen abgebaut werden?

2. Ist der Kommission bekannt, daß dieses brachliegende Sumpfland sich nach den entsprechenden Trockenlegungsmaßnahmen ausgezeichnet für die verschiedenen Arten landwirtschaftlicher Kulturen eignet?

3. Hat die Gemeinschaft bzw. der eine oder andere Mitgliedstaat bisher irgendwelche finanziellen Beihilfen zur Urbarmachung des brachliegenden Sumpflands in Ir-

land bereitgestellt, und wenn ja, kann die Kommission Einzelheiten nennen?

4. Aus welchen Fonds der Gemeinschaft können für diese Urbarmachungsmaßnahmen Mittel bereitgestellt werden?

5. Hat die Gemeinschaft Forschungen darüber finanziell unterstützt, wie das trockengelegte Sumpfland am besten verwendet werden kann, und kommen derartige Forschungen für gemeinschaftliche Beihilfen in Frage?

6. Wird die Kommission gemeinschaftliche Hilfe für die Urbarmachung von Sumpfland und Forschungen über die optimale Verwendung dieses Landes als einen Bestandteil der Sondermaßnahmen betrachten, die in naher Zukunft für den Westen Irlands vorgeschlagen werden sollen?

Antwort

(14. Juli 1978)

1. Die Kommission ist sich dessen bewußt, daß in Irland brachliegendes Sumpfland in dem Maße entsteht, wie die Torfvorkommen abgebaut werden. Ihr ist jedoch nicht bekannt, daß es sich hierbei um ein Problem besonderer Bedeutung für Irland handelt.

2. Ja.

3. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen gibt es in den Mitgliedstaaten keine besonderen Beihilfen für die Urbarmachung von Sumpfland. Dies schließt jedoch nicht aus, daß in bestimmten Fällen eine solche Urbarmachung in Verbindung mit anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durch staatliche Beihilfen gefördert werden kann.

4. Gegenwärtig stehen der Gemeinschaft keine Mittel zur Verfügung, um eine finanzielle Beihilfe für die Urbarmachung dieser Böden zu gewähren.

5. Zur Zeit finanziert die Gemeinschaft keine Forschungen darüber, wie das trockengelegte Sumpfland am besten verwendet werden kann.

Eine solche Beihilfe kann nur dann gewährt werden, wenn Forschungen dieser Art unter Forschungsprogramme fallen, die auf Gemeinschaftsebene erstellt wurden. Im vorliegenden Fall dürfte eine bessere Nutzung dieser Böden weitgehend von den besonderen Gegebenheiten des betreffenden Gebiets abhängen. Hierbei wäre in besonderem Maße den Auswirkungen im Bereich des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

6. Die Kommission kann gegenwärtig keine näheren Angaben dazu machen, welche Arbeiten von den Sondermaßnahmen erfaßt werden, die demnächst für den Westen Irlands vorgeschlagen werden sollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 206/78
von Herrn Schwörer
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. Mai 1978)

Betrifft: Konzessionen für grenzüberschreitenden Fernverkehr

1. Die Europäische Gemeinschaft exportiert zunehmend Güter in Räume, z. B. den Nahen Osten, die mit dem Lastkraftwagen bedient werden müssen, da es dort keine ausreichenden Eisenbahnverbindungen gibt. Ist die Kommission bereit, die Zahl der grenzüberschreitenden Fernverkehrskonzessionen zu erhöhen, um damit einen reibungslosen Export zu ermöglichen?
2. Ist die Kommission bereit, bei der Verteilung dieser Konzessionen bei den Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, daß in erster Linie solche Bewerber von Konzessionen berücksichtigt werden, die damit die Gelegenheit haben, sich eine selbständige Existenz aufzubauen oder diese Existenz durch eine Erweiterung der Geschäftstätigkeit auszubauen?

Antwort
(14. Juli 1978)

1. Im derzeitigen Entwicklungsstadium der gemeinsamen Verkehrspolitik werden die Konzessionen für den Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Rahmen bilateralen Kontingente erteilt, die zwischen den unmittelbar beteiligten Ländern ausgehandelt werden.
2. Die Kommission ist nicht in der Lage, in dem vom Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Sinne einzuwirken, da die Ausstellung von Konzessionen für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der hierzu befugten Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten fällt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 208/78
von Herrn Cousté
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. Mai 1978)

Betrifft: Tokio-Runde

Kann die Kommission eine Zusammenfassung der Gespräche geben, die die Hauptpartner der Tokio-Runde am 9. und 10. April abgehalten haben?

Inwieweit hat Japan eine zusätzliche Bereitschaft zu tarifären und nichttarifären Konzessionen bekundet?

Konnte die Gemeinschaft in den drei folgenden Punkten ein Einlenken Japans und der Vereinigten Staaten erwirken:

- selektive Schutzklausel,
- einheitliche Methode zur Ermittlung des Warencollwerts,

— allgemein einzuführender Nachweis eines volkswirtschaftlichen Schadens als Voraussetzung für die Aufwendung von Ausgleichsabgaben?

Kann die Gemeinschaft aufgrund der Ergebnisse dieser Gespräche davon absehen, eine Liste über den Abbau von Handelskonzessionen vorzulegen? Wenn nein, welche Konzessionen würde sie gegebenenfalls rückgängig machen?

Antwort

(20. Juli 1978)

1. Die auf politischer Ebene für die multilateralen Handelsverhandlungen im GATT zuständigen Herren Ushiba, Strauss und Haferkamp trafen sich am 9. und 10. April in Genf zu bilateralen und plurilateralen Gesprächen, an denen auch die anderen Verhandlungspartner der Tokio-Runde teilnahmen. Ziel dieser Gespräche war es, die bisher von den Verhandlungsführern erzielten Fortschritte zu beurteilen, sich um Fortschritte in einzelnen Verhandlungspunkten zu bemühen, die Bereiche, in denen Übereinstimmung besteht, zu identifizieren und abzugrenzen von den Bereichen, in denen bisher keine Übereinstimmung erzielt werden konnte, und schließlich in den Verhandlungsbereichen, in denen die Fortschritte besonders langsam sind, die erforderlichen politischen Impulse zu geben.

2. Die Gemeinschaft hat nach der Ratstagung vom 4. April beschlossen, an ihre Verhandlungspartner, namentlich an Japan, Anträge auf Verbesserungen der ursprünglichen Angebote zu richten. Mit Antworten wird in den nächsten Wochen gerechnet.

3.1. In der Frage der selektiven Schutzklausel

— hat sich Japan unter folgenden drei Bedingungen zu Erörterungen bereiterklärt:

es werden Verfahren zur Vermeidung von Mißbräuchen festgelegt;

die von einigen Mitgliedstaaten noch beibehaltenen diskriminierenden Beschränkungen werden beseitigt;

die bilateralen Schutzklauseln, die einige Mitgliedstaaten gegenüber Japan anwenden, werden durch die eventuelle multilaterale Lösung ersetzt;

— setzt die Gemeinschaft ihre Gespräche mit den Vereinigten Staaten fort, um eine Vereinbarung auszuarbeiten, die möglicherweise auch auf multilateraler Ebene angewendet werden könnte.

3.2. In der Frage der einheitlichen Methode für die Ermittlung des Zollwerts der Waren arbeitet die Gemeinschaft gegenwärtig mit Japan und den Vereinigten Staaten an einem gemeinsamen Entwurf „ad referendum“ auf der Grundlage des von ihr unterbreiteten Kodexentwurfs.

3.3. In der Frage der generellen Anwendung des Schadenskriteriums als Voraussetzung für die Erhebung von Ausgleichsabgaben hat die Gemeinschaft bei den Vereinigten Staaten erreicht, daß diese die Einführung des in Artikel VI des GATT vorgesehenen Schadenskriteriums in ihre Rechtsvorschriften über Ausgleichszölle in Betracht ziehen. Eine Einigung über diese Frage, die gleichfalls eine Reihe verbesserter Regeln über die Subventionen umfaßt, wird gegenwärtig ausgearbeitet.

4. Der Rat hat am 4. April 1978 grundsätzlich eine „Liste möglicher Rücknahmen“ gebilligt, die den Verhandlungspartnern am 27. April 1978 notifiziert worden ist. Gleichzeitig hatte der Rat die Ausarbeitung einer Liste bedingter Rücknahmen beschlossen, die im Gegensatz zu der vorgenannten Liste nicht Defensivcharakter, sondern Offensivcharakter hat und deren Verwendung von dem Verlauf der Verhandlungen abhängt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 214/78

von Herrn Howell

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Mai 1978)

Betrifft: Wohnungen

Kann die Kommission den Prozentsatz der Wohnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EWG nennen, der Eigentum der öffentlichen Hand ist?

Antwort*(20. Juli 1978)*

Die Kommission ist nicht in der Lage, vergleichbare und neuere Angaben darüber zu machen, welcher Prozentsatz der Wohnungen in den Mitgliedstaaten Eigentum der öffentlichen Hand ist.

Die Kommission sammelt zur Zeit mit Hilfe eines privaten Instituts für Erhebungen die Angaben hierüber, doch kann sie noch keine Auskunft über das Ergebnis dieser Erhebung oder ihren voraussichtlichen Abschluß geben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 215/78

von Herrn Willi Müller

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(10. Mai 1978)**Betrifft:* Preiskennzeichnung

In der Bundesrepublik hat das Institut für angewandte Verbraucherforschung e.V. in Köln festgestellt, daß knapp 80 % der Einzelhandelsgeschäfte im Bundesland Nordrhein-Westfalen gegen die gesetzliche Preisaufzeichnungspflicht verstoßen.

Amtliche Nachprüfungen ergaben, daß bei 118 299 überprüften Betrieben in 14 441 Fällen (12 %) Beanstandungen wegen fehlender oder unrichtiger Preisangaben vorgenommen werden mußten.

In diesem Zusammenhang frage ich die Kommission:

1. Gibt es in allen Gemeinschaftsländern eine gesetzliche Preisaufzeichnungspflicht?
2. Werden in den Gemeinschaftsländern, die über entsprechende Vorschriften verfügen, die der deutschen Regelung vergleichbaren Überwachungsmaßnahmen durchgeführt?
3. Besitzt man Erfahrungen darüber, ob die Ergebnisse solcher Kontrollen in etwa den Erfahrungen in der Bundesrepublik entsprechen?
4. Kann sich die Kommission im Rahmen ihrer Verbraucherpolitik entschließen, eine Studie in Auftrag zu geben, wie man in der Gemeinschaft wirkungsvoller als bisher Preiskennzeichnung des Handels erreichen kann?

Antwort*(25. Juli 1978)*

1. In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gelten unterschiedliche Vorschriften über die Auszeichnung der Verbraucherpreise.
2. Ja.
3. Die Kommission hat keinen hinreichend vollständigen Überblick über die Ergebnisse der in den anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Erhebungen, um zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß sie die in Nordrhein-Westfalen erzielten Ergebnisse bestätigen.

4. Die Preisauszeichnung gehört zu den Prioritäten des am 14. April 1975 vom Rat verabschiedeten Ersten Programms für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung des Verbrauchers ⁽¹⁾. Die Kommission hat dem Rat am 26. Mai 1977 einen Vorschlag für die Richtlinie über die Angabe der Lebensmittelpreise ⁽²⁾ vorgelegt. Zur Zeit sind Arbeiten im Bereich der Preisangabe bei nicht zur Ernährung bestimmten Lebensmitteln und bei bestimmten Dienstleistungen im Gang.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 167 vom 14. 7. 1977, S. 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 217/78
von Herrn Damseaux
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(10. Mai 1978)

Betrifft: Tätigkeit der mittel- und langfristigen Übersetzungsdienste in Luxemburg

Kann die Kommission die Zahl der Seiten angeben, die in den Jahren 1975, 1976 und 1977 von den einzelnen Sprachenabteilungen des Übersetzungsdienstes übersetzt wurden sowie die Zahl der Seiten, die für die einzelnen Abteilungen von Freelance-Mitarbeitern übersetzt wurden?

Kann die Kommission im übrigen angeben, welches Arbeitsvolumen in den jeweiligen Abteilungen von dem einzelnen festangestellten Übersetzer in den vergangenen drei Jahren bewältigt wurde?

Antwort
(12. Juli 1978)

Der Herr Abgeordnete wird gebeten, die gewünschten Informationen der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Zahl der übersetzten Seiten	Deutsch			Französisch			Italienisch			Niederländisch													
	1975	1976	1977	1975	1976	1977	1975	1976	1977	1975	1976	1977											
	16 215	18 347	23 223	17 539	17 127	23 036	14 773	17 994	16 142	13 618	15 011	14 321	3 551	4 107	2 684	3 97	544	1 093	495	338	877	482	131
Insgesamt	19 766	22 454	25 907	17 936	17 671	24 129	15 268	18 332	17 019	14 100	15 142	15 404	Durchschnittliche Leistung je Übersetzer Seiten/Jahr ⁽¹⁾	1 075	975	1 075	875	750	1 075	975	875	750	700
Zahl der übersetzten Seiten	Englisch			Dänisch			Insgesamt																
	1975	1976	1977	1975	1976	1977	1975	1976	1977														
	19 105	20 548	22 647	10 922	14 770	13 326	92 172	103 572	112 695	476	2 163	3 031	1 448	492	760	6 849	7 775	9 528	99 021	111 572	122 223	875	975
Insgesamt	19 581	22 711	25 678	12 370	15 262	14 086	Durchschnittliche Leistung je Übersetzer Seiten/Jahr ⁽¹⁾	875	975	1 075	875	975	875	975	975	875	975	975	875	975	875	975	975

⁽¹⁾ Es handelt sich um aufgerundete Durchschnittswerte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 228/78

von Herrn Ansart

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Mai 1978)

Betrifft: Schutz der Menschenrechte und „Sicherheitsüberprüfungen“

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1135/77 ⁽¹⁾ über die Vorlage eines Sicherheitsfragebogens an französische Atomwissenschaftler durch die Bundesrepublik Deutschland weist die Kommission darauf hin, daß sie angesichts der Art der Funktionen (dieser Wissenschaftler) und nach dem Stande ihrer Informationen nicht der Auffassung ist, daß in diesem Fall ein Verstoß gegen die Menschenrechte vorliegt.

Kann die Kommission darlegen, ob der Grundsatz des Schutzes der Menschenrechte je nach den betreffenden beruflichen Tätigkeiten unterschiedlich interpretiert werden kann? Ist dies so zu verstehen, daß die Feststellung der politischen Gesinnung bzw. der Weltanschauung, der Aufruf zum Denunziantentum mit Gesinnungsschnüffelei und einer Verletzung der Gedankenfreiheit dann nichts mehr zu haben, wenn es um Beamte der Kommission geht, die über vertrauliche Dokumente Bescheid wissen?

Inwiefern bietet die Verwendung derartiger Fragebogen eine Gewähr für die Loyalität der Beamten, die von vornherein zu beargwöhnen durch nichts gerechtfertigt erscheint?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 113 vom 16. 5. 1978, S. 16.

Antwort

(14. Juli 1978)

In ihrer vorangegangenen Antwort hat die Kommission den ihr von dem Herrn Abgeordneten mitgeteilten Sachverhalt nicht generell auf seine Vereinbarkeit mit den Menschenrechten beurteilt, sondern lediglich festgestellt, daß die infragestehenden Untersuchungen in einem Zusammenhang gemacht wurden, der die Tätigkeit der Gemeinschaften nicht berührt.

Was die Verwendung des infragestehenden Fragebogens gegenüber ihren eigenen Bediensteten anlangt, so verweist die Kommission auf ihre Stellungnahmen anlässlich der Parlamentsdebatten vom 16. Dezember 1977 ⁽¹⁾ und vom 8. Mai dieses Jahres ⁽²⁾. Dem Herrn Abgeordneten dürfte nicht entgangen sein, daß ein Antrag, in die Entschließung über die Petition 13/76 ⁽³⁾ eine Verurteilung der Fragen nach der politischen Überzeugung aufzunehmen, anlässlich der Abstimmung vom 9. Mai 1978 ⁽²⁾ im Parlament keine Mehrheit gefunden hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 224 (Dezember 1977), S. 412.

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 230 (Mai 1978), S. 29 und 72.

⁽³⁾ Bulletin des Europäischen Parlaments Nr. 38/76.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 234/78

von Herrn Verhaegen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Mai 1978)

Betrifft: Fabrikpreis für Zucker

Bei der jährlichen Anpassung der Agrarpreise wird auch der Mindestpreis für Zucker ab Fabrik festgesetzt. Dieser Preis muß es den Zuckerfabriken gestatten, den festgesetzten Mindestpreis für Zuckerrüben zu zahlen.

Bei der Festsetzung dieses Zuckerpreises wird der Preisentwicklung bei Zuckerrüben und bei den Produktionskosten Rechnung getragen.

1. Kann die Kommission mitteilen, welche absoluten und prozentualen Erhöhungen der Verarbeitungsmarge von 1973/74 bis 1978/79 gewährt wurden?

2. Waren diese Verarbeitungsmargen und die Anpassungen in allen Mitgliedstaaten gleich, und wenn nein, welche Abweichungen bestehen und worauf stützen sie sich?
3. In welchem Umfang hat die Zuckerindustrie Mittel des Ausrichtungsfonds zur Modernisierung ihrer Fabriken in Anspruch genommen? Können Angaben über die Beihilfen je Mitgliedstaat ab 1973/74 gemacht werden?
4. Trifft es zu, daß die gewährten Anpassungen der Verarbeitungsmargen hinter dem tatsächlichen Anstieg der Fabrikationskosten erheblich zurückgeblieben sind? Wenn nein, dann würde ich gern, wie die Kommission ihre Ansicht begründen kann. Wenn ja, ist dann nicht zu befürchten, daß infolge dieser Lage die effektiven Zuckerrübenpreise nach unten gedrückt und die Überlebenschancen der Unternehmen in Frage gestellt werden?

Antwort

(18. Juli 1978)

1. Die von dem Herrn Abgeordneten erbetenen Zahlenangaben sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

	Zuckerwirtschaftsjahr					
	1973/74	1974/75	1975/76	1976/77	1977/78	1978/79
Nettoverarbeitungsmarge in RE/100 kg ⁽¹⁾ (Weißzuckerwert)	8,01	9,23	10,69	10,82 ⁽²⁾	11,68 ⁽²⁾	11,90 ⁽²⁾
Jährliche Erhöhung	—	+ 15,2 %	+ 15,8 %	+ 1,2 %	+ 7,9 %	+ 1,9 %
Index	100	115,2	133,5	135,1	145,8	148,6

⁽¹⁾ Für die Standardqualität ohne Lagerkosten.

⁽²⁾ Ohne Ausgleich für die Kosten der Mindestlagerhaltung.

2. Ja, da die Margen im Rahmen der gemeinsamen Preise und mithin in Rechnungseinheiten festgesetzt werden. Die regionale Staffelung der Preise (Italien, Vereinigtes Königreich, Irland) wirkt sich nur zugunsten der Zuckerrübenbauern aus und hat auf die Verarbeitungsmarge keinen Einfluß.

3. Die Kommission hat in dieser Frage stets den Standpunkt vertreten, daß der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, grundsätzlich nicht eingreifen sollte.

Eine einzige Ausnahme wurde seit 1968 eingeräumt; sie betraf die Modernisierung eines Unternehmens mit Genossenschaftscharakter in Italien (Ostellato bei Ferrara); diese Ausnahme beruhte auf diesem Genossenschaftscharakter. Das Vorhaben wurde 1975 eingereicht und befindet sich in Durchführung. Der Gesamtbetrag der Beihilfe beläuft sich auf 2 130 036 610 Lit.

4. Die Gemeinschaft bestimmt durch Festsetzung der gemeinsamen Zuckerpreise (Interventionspreis) für die gesamte Gemeinschaft eine einheitliche Marge. Die tat-

sächliche Marge der einzelnen Zuckerunternehmen ist jedoch nicht einheitlich, wenn man dem tatsächlich gezahlten Preis für Zuckerrüben und den effektiven Einnahmen der Fabrikation Rechnung trägt, die sich nach der jeweiligen Marktlage und zusätzlichen Einnahmen aufgrund von Verpackung, Form (beispielsweise Würfelzucker) und Sonderqualitäten (Granulierung, Aufmachung usw.) richten.

Außerdem ist festzustellen, daß die Erhöhung der Verarbeitungsmarge in den vergangenen Jahren eindeutig hinter dem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus in den Mitgliedstaaten zurückgeblieben ist. Absolut hat sich die Verarbeitungsmarge also vermindert. Es ist somit durchaus anzunehmen, daß für bestimmte Zuckerbetriebe die Verarbeitungsmarge der Entwicklung der Herstellungskosten nicht mehr voll entspricht; indessen ist davon auszugehen, daß es den meisten Herstellungsbetrieben angesichts ihrer Modernisierungs- und Rationalisierungsbemühungen gelingt, ihre Herstellungskosten zu decken. Diese Annahme läßt sich durch die erheblichen Investitionen stützen, die seit 1968 getätigt wurden und zur Steigerung der Produktionskapazitäten geführt haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 238/78

von Herrn Jahn

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1978)

Betrifft: Strukturveränderungen

Wie beurteilt die Kommission die sich aus den RGW-Programmen zur Spezialisierung und Kooperation ergebenden Strukturveränderungen in den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des RGW und der Sowjetunion auf der anderen Seite:

- a) unter dem Gesichtspunkt ihrer wachsenden politischen Abhängigkeit
- b) unter dem Gesichtspunkt der Verringerung ihrer Exportfähigkeit in den „wegspezialisierten“ Produktionsbereichen?

Ist es vorstellbar, daß durch die Verringerung der Exportfähigkeit und die Vergrößerung der Abhängigkeit von der Sowjetunion die internationale Kreditwürdigkeit der DDR und dementsprechend auch anderer Volkswirtschaften des Ostblocks Schaden leidet?

Antwort

(14. Juli 1978)

Die Kommission verfügt nicht über die notwendigen Anhaltspunkte, um die Anfrage des Herrn Abgeordneten genau beantworten zu können. Ihr ist bekannt, daß es Spezialisierungsprogramme und andere Formen der Zusammenarbeit innerhalb des RGW gibt wie die Sektorpläne für langfristige Zusammenarbeit und die gemeinsamen Vorhaben zur Schaffung neuer Produktionskapazitäten in der Industrie, doch fehlen ihr Informationen über die tatsächliche Tragweite dieser Vorhaben (von denen sich die meisten offenbar noch im Vorbereitungsstadium befinden) und über Art und Bedeutung des materiellen und finanziellen Beitrags der RGW-Mitgliedstaaten.

Eines der Ziele von Herrn Haferkamp bei seinem jüngsten Besuch in Moskau war, den Vertretern des RGW darzulegen, welche Bedeutung die Kommission einer Vertiefung der Kenntnisse über diese Organisation auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als wesentliches Element für die Herstellung guter Arbeitsbeziehungen zur RGW beimißt. Aus diesem Grund ist in dem von der Gemeinschaft 1976 vorgeschlagenen Entwurf eines Abkommens zwischen der EWG und dem RGW auch ein Informationsaustausch über die Tätigkeit der beiden Organisationen vorgesehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 241/78

von Herrn Lagorce

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Mai 1978)

Betrifft: Einfuhren von Bekleidung aus Ungarn

Im Amtsblatt Nr. L 92 vom 6. April 1978 ist eine Entscheidung der Kommission vom 14. Februar 1978 veröffentlicht, durch die die Französische Republik ermächtigt wird, aus Ungarn stammende und in den anderen Mit-

gliedstaaten im freien Verkehr befindliche Bekleidung der Tarifnummern 61.01, 61.02 und 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Gemäß Artikel 2 gilt diese Entscheidung bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Frankreich gegenüber

Ungarn für diese Waren. Nun erschien im Amtsblatt der Französischen Republik vom 8. März 1978 ein Beschluß, der diese Eröffnung vorsieht.

Kann die Kommission angeben:

1. wie eine Entscheidung vom 14. Februar 1978, die am 6. April 1978 veröffentlicht wurde, voll wirksam sein kann;

2. wie ein Akt, dessen Veröffentlichung dem Amtsblatt zufolge keine Voraussetzung für seine Anwendbarkeit ist, sich sowohl Ungarn als auch Frankreich gegenüber voll auswirken kann;

3. ob diese Entscheidung den betroffenen Parteien zur Kenntnis gebracht wurde; wenn ja, wie und wann;

4. ob diese Entscheidung meßbare wirtschaftliche Auswirkungen sowohl Ungarn als auch Frankreich gegenüber hatte?

Antwort

(17. Juli 1978)

1., 2. und 3. Nach Artikel 191 des EWG-Vertrags werden Entscheidungen, die die Kommission gemäß Artikel 115 trifft, mit dem Tag wirksam, an dem sie dem Mitgliedstaat, an die sie gerichtet sind, bekanntgegeben werden.

Die Entscheidung der Kommission vom 14. Februar 1978, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, bestimmte aus Ungarn stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Bekleidung von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, wurde zum Zeitpunkt ihrer Annahme der französischen Regierung bekanntgegeben und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

4. Die wirtschaftliche Rechtfertigung dieser Entscheidung wird in ihren Erwägungsgründen dargelegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 252/78

von Herrn Guerlin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Mai 1978)

Betrifft: Für 1981 vorgesehenes Verbot des Verkaufs von noch nicht „ausgeschlachteten“ Hähnchen

Kann die Kommission angeben, ob es zutrifft, daß 1981 der Verkauf von Hähnchen oder sonstigem Geflügel, das noch nicht „ausgeschlachtete“ ist, also noch Leber, Herz und Magen enthält, verboten werden soll?

Wenn ja, kann sie die Gründe angeben, die sie veranlaßt haben, eine solche Maßnahme vorzuschlagen? Ist sie sich bewußt, daß sie damit den kulinarischen Genuß beeinträchtigt und den Wert der Geflügelinnereien für die Gastronomie mindert?

Kann sie bestätigen, daß entsprechende Untersuchungen gezeigt haben, daß „bratfertige“ Hähnchen, also ohne Innereien, stärker verunreinigt waren als noch nicht „ausgeschlachtete“?

Wenn ja, welchen Nutzen bringt es, den Verkauf der letztgenannten Art von Hähnchen zu verbieten?

Antwort*(12. Juli 1978)*

Es trifft nicht zu, daß der Verkauf von Geflügelfleisch in der genannten Form 1981 ganz verboten werden soll. Nach dem 15. August 1981 ist ein solcher Verkauf allerdings auf Geflügelfleisch beschränkt, das gemäß Artikel 3 Absatz 5 der betreffenden Richtlinie des Rates ⁽¹⁾ in einzelnen Fällen vom Geflügelhalter unmittelbar an den Endverbraucher zu dessen eigenem Verbrauch abgegeben wird.

Die genannte Richtlinie ist ausgearbeitet worden, um den Verbraucher zu schützen und den freien Handel in der Gemeinschaft dort zu ermöglichen, wo aufgrund der Entfernung zwischen Erzeuger und Verbraucher die Gefahr besteht, daß sich die Verantwortlichkeiten für den Gesundheitszustand des Erzeugnisses verliert.

⁽¹⁾ Richtlinie 71/118/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch, in der geänderten Fassung;
ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

Aus diesem Grund ist in der Richtlinie vorgesehen, daß zur Aufdeckung von Krankheiten und Infektionen eine amtliche Schlachttieruntersuchung und eine Fleischschau vorgenommen werden muß. Die letztgenannte Untersuchung ist undurchführbar, wenn sich die Innereien noch im Schlachtkörper befinden. Um überdies etwa dabei auftretende Gefahren einer Verunreinigung geringzuhalten, dürfen Schlachtungen nur in amtlich zugelassenen Schlachtbetrieben unter streng kontrollierten hygienischen Bedingungen und unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes stattfinden.

Bei der Auswertung der Ergebnisse von Untersuchungen ist allen möglicherweise für den Schutz der Volksgesundheit notwendigen Anforderungen Rechnung zu tragen. Die Beachtung eines Gesichtspunkts darf nicht zur Vernachlässigung anderer Gesichtspunkte führen, die vielleicht sogar ein größeres Gesundheitsrisiko darstellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 256/78

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(23. Mai 1978)**Betrifft:* Diskriminierende Verbrauchsteuern

Angesichts der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 861/76 ⁽¹⁾ betreffend die Tatsache, daß der inländische Aquavit in Dänemark einer niedrigeren Verbrauchsteuer als die anderen Spirituosen unterliegt, der Stellungnahme der Kommission vom 7. September 1976 sowie der Tatsache, daß am 7. September 1977 die neuen Verbrauchsteuersätze in Dänemark wirksam wurden, d. h. daß der bereits diskriminierende Verbrauchsteuersatz für Aquavit um 29 % und für alle anderen Spirituosen um 38 % angehoben und dadurch der Unterschied zwischen den Steuersätzen für Aquavit und andere Spirituosen von 42 % auf 54 % erhöht wurde: Sind der Kommission die neuen Verbrauchsteuersätze vom 7. September 1977 bekannt, welche Maßnahmen schlägt die Kommission vor und warum hat die Kommission den Verstoß nicht geahndet, wo doch ihre wohlüberlegte Stellungnahme bereits im Dezember 1976 vorlag?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 84 vom 4. 4. 1977, S. 26.

Antwort*(12. Juli 1978)*

Der Kommission sind die Steuersätze bekannt, die gegenwärtig in Dänemark auf Spirituosen erhoben werden.

Am 26. April 1978 hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof mit diesem Verstoß zu befassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 264/78
von Herrn Guerlin
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(26. Mai 1978)

Betrifft: Beamte, die aus besonderen Mitteln bezahlt werden

Kann die Kommission die Zahl der Beamten nennen, die seinerzeit den „golden hand shake“ in Anspruch nahmen und die noch in ihren Diensten stehen?

Kann sie Angaben über deren Aufgaben, die Art ihrer Leistungen, die Höhe ihrer Bezüge, Entschädigungen oder sonstiger Vergütungen, die sie erhalten, machen?

Antwort
(12. Juli 1978)

Bei der Kommission werden keine Beamten, die einen – wie der Herr Abgeordnete es ausdrückt – „goldenen Händedruck“ erhalten haben, auf Gehaltsbasis weiterbeschäftigt. Einige dieser Beamten werden als Sonderberater verwendet, erhalten jedoch außer der Erstattung von Unkosten keine sonstige Vergütung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 265/78
von Herrn Guerlin
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(26. Mai 1978)

Betrifft: Beamte, die aus besonderen Mitteln bezahlt werden

Kann der Rat die Zahl der Beamten nennen, die seinerzeit den „golden hand shake“ in Anspruch nahmen und die noch in seinen Diensten stehen?

Kann sie Angaben über deren Aufgaben, die Art ihrer Leistungen, die Höhe ihrer Bezüge, Entschädigungen oder sonstiger Vergütungen, die sie erhalten, machen?

Antwort
(19. Juli 1978)

Der Rat beschäftigt seit dem Ausscheiden der Betroffenen aus dem Dienst keinen der Beamten, die in den Genuß der vorübergehenden Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften gemäß Kapitel II der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 ⁽¹⁾ gelangt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 266/78

von Herrn Dondelinger

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Mai 1978)

Betrifft: Schutz der Kaufkraft von Grenzarbeitnehmern

Was beabsichtigt die Kommission zu tun, um den verschiedenen Kategorien von Grenzarbeitnehmern einen Ausgleich zu verschaffen, die sich aufgrund der wiederholten Abwertung des französischen Franc seit 1969 in einer immer dramatischeren Lage befinden?

Ist sie nicht der Ansicht, daß diese Lage ungerecht gegenüber Personen ist, die in keiner Weise für die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen verantwortlich sind, und im Widerspruch steht zu dem in Artikel 2 des Vertrages von Rom genannten Ziel einer „beschleunigten Hebung der Lebenshaltung“?

Antwort

(25. Juli 1978)

Wie in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1015/77 von Herrn Damseaux ⁽¹⁾ weist die Kommission auch in ihrer vorliegenden Antwort darauf hin, daß die Anfrage des Herrn Abgeordneten inhaltlich zu den von der Kommission bei verschiedenen Gelegenheiten bereits beantworteten Anfragen bezüglich der Auswirkungen der Wechselkursschwankungen auf die von den Wanderarbeitnehmern (oder Grenzgängern) in verschiedener Form bezogenen Einkommen (Löhne, Renten, Pensionen, Sozialleistungen usw.) gehört.

Sie verweist den Herrn Abgeordneten ferner auf die Antwort der Kommission auf die schriftlichen Anfrage Nr. 721/77 von Herrn Bangemann ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 137 vom 12. 6. 1978, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 88 vom 11. 4. 1978, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 267/78

von Herrn Dondelinger

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(26. Mai 1978)

Betrifft: Schutz der Kaufkraft von Grenzarbeitnehmern

Was beabsichtigt der Rat zu tun, um den verschiedenen Kategorien von Grenzarbeitnehmern einen Ausgleich zu verschaffen, die sich aufgrund der wiederholten Abwertung des französischen Franc seit 1969 in einer immer dramatischeren Lage befinden?

Ist er nicht der Ansicht, daß diese Lage ungerecht gegenüber Personen ist, die in keiner Weise für die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen verantwortlich sind, und im Widerspruch steht zu dem in Artikel 2 des Vertrages von Rom genannten Ziel einer „beschleunigten Hebung der Lebenshaltung“?

Antwort

(19. Juli 1978)

Dem Rat liegen hierzu keine Mitteilungen oder Vorschläge der Kommission vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 275/78

von Herrn Carpentier

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Mai 1978)

Betrifft: Ölpest in der Bretagne

Einer Meldung der Agence France Presse vom 10. Mai 1978 zufolge soll das Treibgut aus der Amoco-Cadiz weiterhin auslaufen und die Küsten der Bretagne und das Meer verschmutzen.

Kann die Kommission die Maßnahmen angeben, die sie der französischen Regierung zu empfehlen gedenkt, um endlich den Folgen dieser Katastrophe ein Ende zu setzen?

Antwort

(20. Juli 1978)

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß sie dem Rat im April dieses Jahres eine Mitteilung über die Meeresverschmutzung durch den Transport von Kohlenwasserstoffen ⁽¹⁾ übermittelt hat, in der sie einen Maßnahmen-Katalog zur Reinhaltung des Meeres und Eindämmung der Meeresverschmutzung durch Kohlenwasserstoffe vorschlägt.

⁽¹⁾ Auch dem Europäischen Parlament am 3. Mai 1978 zugegangen, ABl. Nr. C 146 vom 21. 6. 1978, S. 5.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 281/78

von Herrn Albers

an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(30. Mai 1978)

Betrifft: Einfuhr und Verarbeitung der Felle von Sattelrobben-Jungtieren

1. Sind Ihnen die Berichte bekannt, wonach der französische Staatspräsident Giscard d'Estaing am 26. Januar 1978 angekündigt hat, daß Frankreich künftig keine Felle von Sattelrobben-Jungtieren mehr einführen wird und daß ein entsprechendes Abkommen zwischen dem Ministerium für Kultur und Umweltfragen und dem französischen Kürschnerverband unterzeichnet worden ist? ⁽¹⁾

2. Werden Sie mit dem Kürschnereiverband und der Niederländischen Kürschnervereinigung Beratungen mit dem Ziel des Abschlusses eines Abkommens über die Nichteinfuhr und Nichtverarbeitung von Fellen von Sattelrobben-Jungtieren in der Kürschnereibranche aufnehmen?

3. Werden Sie die Initiative ergreifen, damit auch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europarat sich der französischen Verhaltensmaßregel über die Einfuhr und Verarbeitung der Felle von Sattelrobben-Jungtieren anschließen werden?

⁽¹⁾ Pressemitteilung (Natur) Nr. 78-3 des Europarats (niederländisches Original). „Frankreich. – In einem Kommuniké vom 17. Februar 1978 hat der Minister für Kultur und Umweltfragen bestätigt: Der Präsident der Republik, Valéry Giscard d'Estaing, hat am 26. Januar angekündigt, daß Frankreich keine Felle von Sattelrobben-Jungtieren mehr einführen wird. Diesem Beschluß geht ein am 30. Januar 1978 unterzeichnetes Abkommen zwischen dem Minister für Kultur und Umweltfragen und dem französischen Kürschnerverband voraus, nach dem die in dieser Branche Tätigen sich verpflichtet haben, derartige Felle 1978 nicht zu verarbeiten. Das Ministerium wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen die genaue Einhaltung dieses Abkommens überwachen“. (Presse-Environnement, 24. Februar 1978).

Antwort

(18. Juli 1978)

Da das in der schriftlichen Anfrage von Herrn Albers erwähnte Thema im Rahmen der europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht behandelt worden ist, ist es, wie der Herr Abgeordnete verstehen wird, nicht möglich, ihm im Namen der Neun eine Antwort zu erteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 284/78

von Herrn Dondelinger

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(30. Mai 1978)

Betrifft: Abschluß des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zugunsten von Behinderten

Im 11. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften (Ziffer 263) teilt die Kommission mit, daß der Rat entschieden habe, seinen Beschluß vom 27. Juni 1974 ⁽¹⁾, der für Behinderte die Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds nach Artikel 4 der Fondsverordnung für die Dauer von drei Jahren ermöglichte, nicht zu verlängern. Die Kommission fügt hinzu: „Die erste Phase dieses Programms ist somit abgeschlossen; ihre Ergebnisse werden eine äußerst wichtige Informationsquelle sein.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 22.

1. Mit welcher Begründung glaubt der Rat, seinen Beschluß vom 27. Juni 1974 nicht verlängern und ein neues Dreijahresaktionsprogramm verabschieden zu müssen?
2. Wenn tatsächlich, wie die Kommission ausführt, die Ergebnisse dieses ersten Programms „eine äußerst wichtige Informationsquelle“ sein werden, müßte es dann nicht das Ziel sein, ein neues Aktionsprogramm anlaufen zu lassen, und, falls ja, wann gedenkt der Rat dieses neue Programm vorzulegen?
3. Ist der Rat nicht der Ansicht, daß eine Aufgabe der Gemeinschaftsaktion zugunsten der Behinderten in der aktuellen sozialen Situation von der öffentlichen Meinung auf jeden Fall als ein schwerwiegendes Versagen der Gemeinschaft aufgefaßt würde?

Antwort

(19. Juli 1978)

Der Rat hat mit seiner Entschließung vom 27. Juni 1974 ⁽¹⁾ ein erstes gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitierung von Behinderten aufgestellt.

In dieser Entschließung hat der Rat die Kommission gebeten, ihm innerhalb von drei Jahren einen Bericht über die ersten Ergebnisse der Durchführung dieses ersten Programms vorzulegen. Dieser Bericht liegt dem Rat noch nicht vor; im übrigen obliegt es der Kommission, die erforderlichen Vorschläge für die Durchführung eines neuen Programms vorzulegen.

Zu der Gewährung von Zuschüssen aus dem Sozialfonds zugunsten Behinderter ist darauf hinzuweisen, daß der Rat im Rahmen seiner Beschlußfassung über die Überprüfung der Aufgaben und der Arbeitsweise des Sozialfonds ⁽²⁾ eine Neugliederung der Artikel 4 und 5 des

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 8.

Grundbeschlusses, welche die Beteiligungsbereiche des Fonds festlegen, beschlossen hat. So hat der Rat in Artikel 5 die Maßnahmen zur Behebung struktureller, regionaler und permanenter Probleme zusammengefaßt. Es hat sich im Rat gezeigt, daß die Maßnahmen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung Behinderter in den Wirtschaftsprozess eher den Zielen des Artikels 5 entsprechen und somit im Rahmen dieses Artikels zu berücksichtigen sind.

Es war folglich nicht mehr nötig, den aufgrund von Artikel 4 des Grundbeschlusses gefaßten Ratsbeschluß vom 27. Juni 1974 ⁽³⁾ zu verlängern, da Zuschüsse aus dem Fonds Behinderten nunmehr im Rahmen des Artikels 5 gewährt werden.

Diese Erläuterungen sind ein Beweis dafür, daß der Rat die Lage der Behinderten in der Gemeinschaft großes Interesse entgegenbringt.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 22.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 286/78
von Herrn Vandewiele
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(30. Mai 1978)

Betrifft: Schutz der euro-afrikanischen Zugvögel

Am 21. Februar 1975 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zu der Petition Nr. 8/74 betreffend die Rettung der Zugvögel angenommen ⁽¹⁾.

Bis jetzt hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hierzu noch keine Folgemaßnahmen eingeleitet.

Welche Maßnahmen werden erwogen, um in Zusammenarbeit mit der Organisation für Afrikanische Einheit den Schutz der euro-afrikanischen Zugvögel zweckmäßig zu betreiben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 60 vom 13. 3. 1975, S. 51.

Antwort
(25. Juli 1978)

Die Kommission wundert sich über den Vorwurf des Herrn Abgeordneten, sie habe der Entschließung zu der Petition Nr. 8/74 betreffend die Rettung der Zugvögel keine Maßnahmen folgen lassen.

Immerhin dürfte dem Herrn Abgeordneten nicht unbekannt sein, daß die Kommission dem Rat im Dezember 1976 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Erhaltung der Vogelarten ⁽¹⁾ unterbreitet hat. Sie bedauert, daß die Richtlinie, die vom Europäischen Parlament im Juni 1977 einstimmig befürwortet wurde ⁽²⁾, vom Rat im Anschluß an seine diesbezüglichen Beratungen auf seinen Tagungen vom 12. Dezember 1977 und 30. Mai 1978 noch nicht verabschiedet werden konnte.

Was etwaige Demarchen der Gemeinschaft auf internationaler Ebene anbelangt, so würde die Kommission es

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 1. 2. 1977, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 163 vom 11. 7. 1977, S. 28.

vorziehen, wenn derartige Schritte auf der Grundlage einer angemessenen Gemeinschaftsregelung erwogen werden könnten. Auf jeden Fall arbeitet die Kommission gegenwärtig im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes an Vorschlägen, wonach das 1973 in Washington geschlossene Abkommen über den internationalen Handel mit den von der Ausrottung bedrohten Tieren und Pflanzen auf die Gemeinschaft ausgedehnt werden soll. Unter dieses Abkommen fallen auch zahlreiche Vogelarten.

Darüber hinaus verfolgt die Kommission sehr aufmerksam die Arbeiten, die zur Zeit im Europarat zur Frage der in Europa bedrohten Tiere und Pflanzen und im Rahmen der Vereinten Nationen zum Problem der Zugvögel durchgeführt werden. Sie hofft, daß diese Arbeiten zum Abschluß internationaler Abkommen führen, durch die auch der Schutz der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Vogelarten verbessert werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 289/78
von Herrn Notenboom
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(30. Mai 1978)

Betrifft: Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen

Die Kommission hat seinerzeit erklärt, daß die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hauptsächlich den kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen sollten. In Kreisen der KMU scheint man nicht immer dieser Meinung zu sein.

Kann die Kommission mitteilen, welcher Prozentsatz der vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vergebenen Mittel dem Handwerk und den KMU bisher zugute gekommen sind, und zwar aufgeschlüsselt nach den Sektoren Industrie, Handwerk und Dienstleistungen?

Antwort

(18. Juli 1978)

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 633/77 von Herrn Geurtsen ⁽¹⁾ hatte die Kommission bereits Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß in der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 ⁽²⁾ vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung keine spezifischen Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen sind. Im Rahmen ihrer regionalpolitischen Vorschläge vom Juni 1977 hat die Kommission dem Rat jedoch zwei Maßnahmen zugunsten derartiger Unternehmen unterbreitet:

- a) Die in der genannten Verordnung vorgesehenen Kriterien der Mindestgröße könnten global für einen Komplex von Investitionen gelten, die sowohl geographisch als auch finanziell miteinander verbunden sind; dies würde es dem Fonds erleichtern, kleine Vorhaben zu berücksichtigen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 52 vom 1. 3. 1978, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

- b) für Darlehen der Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank ist ein System von Zinsverbilligungen mit spezifischen Modalitäten (Globaldarlehen) für kleinere Unternehmen geplant.

Aus einer Analyse der finanzierten Projekte unter dem Gesichtspunkt des jeweiligen Investitionsbetrags geht hervor, daß von sämtlichen Zuschüssen, die der Fonds seit seiner Errichtung im Jahre 1975 gewährt hat, etwa ein Fünftel auf kleine und mittlere Unternehmen entfällt. Es ist schwierig, diese Zuschüsse nach Tätigkeitsbereichen aufzuschlüsseln, denn sie werden für Vorhaben mit einem Investitionsaufwand von jeweils weniger als 10 Millionen ERE vergeben, für welche die Mitgliedstaaten Globalanträge stellen. Da bisher nur verhältnismäßig wenig Anträge aus dem Dienstleistungs- und Handwerksbereich eingegangen sind, ist jedoch anzunehmen, daß sich der größte Teil der Zuschüsse auf Vorhaben im Industriesektor bezieht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 304/78

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1978)

Betrifft: Verkaufsverbot für ausgeschlachtetes Geflügel

Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften angeben, welche Gründe sie zu der Entscheidung veranlaßt haben, den Verkauf von ausgeschlachtetem Geflügel (d. h. einschließlich Herz, Leber und Magen) für 1981 zu untersagen? Ich weise die Kommission darauf hin, daß laut dem Bericht von Professor Van Hoof der Fakultät für Veterinärmedizin von Gent über 100 „bratfertige“ und 100 „ausgeschlachtete“ Hähnchen die ersteren stärker verseucht sind und zum Beispiel einen Salmonellengehalt von 15 % gegenüber 7 % bei den „ausgeschlachteten“ aufweisen.

Antwort

(12. Juli 1978)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 252/78 von Herrn Guerlin ⁽¹⁾ verweisen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 47 diese Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 308/78

von Herrn Dankert

an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(1. Juni 1978)

Betrifft: Koordinierung der Haltung der Botschafter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Argentinien gegenüber den Fußballweltmeisterschaften 1978

Wie aus Mitteilungen des niederländischen Außenministeriums hervorgeht, haben zwischen den Botschaftern der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Argentinien Beratungen über die Haltung stattgefunden, die bei den Fußballweltmeisterschaften 1978 ⁽¹⁾ eingenommen werden soll.

1. Wurde bei diesen Beratungen der Standpunkt des Europäischen Parlaments in bezug auf die Verletzung der Menschenrechte in Argentinien, der wiederholt zum Ausdruck gebracht wurde, berücksichtigt?
2. Zu welchen Ergebnissen führten diese Beratungen?

(1) Siehe NRC-Handelsblad vom 19. 4. 1978.

Antwort

(18. Juli 1978)

Zunächst ist zu bemerken, daß sich die Konzertation der Botschafter der Neun in Buenos Aires nicht auf ihre Haltung gegenüber den Fußballweltmeisterschaften erstreckt hat. Gegenstand der Konzertation waren die Probleme, die sich angesichts der Lage in Argentinien daraus ergaben, daß mit der Einreise einer wachsenden Zahl von Staatsangehörigen der Mitgliedsländer anläßlich der Fußballweltmeisterschaften gerechnet wurde. Die Konzertierung der Botschafter ist somit eher im Rahmen der Erfüllung ihrer konsularischen Aufgaben zu sehen.

Es ist vielleicht angezeigt, darauf hinzuweisen, daß die Botschafter der Neun in Buenos Aires die Entwicklung der Lage in bezug auf die Menschenrechte in Argentinien, einschließlich des Falles der in Argentinien wohnhaften Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die verschwunden sind, aufmerksam verfolgen. Diese Fragen sind bekanntlich vor kurzem Gegenstand einer Demarche der Regierungen der Neun bei der argentinischen Regierung gewesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 310/78

von Herrn Seefeld

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juni 1978)

Betrifft: Neues Kanaltunnel-Projekt

1. Ist dem Rat bekannt, daß die britischen und französischen Eisenbahnen ein neues Kanaltunnel-Projekt für eine einspurige Eisenbahnverbindung vorgelegt haben?
2. Ist der Rat der Ansicht, daß es sich bei diesem Projekt von europäischer Bedeutung lohnen würde, Gemeinschaftsmittel zur Finanzierung einzusetzen?
3. Wenn ja: Wird der Rat der Kommission entsprechende Aufträge erteilen?

Antwort*(19. Juli 1978)*

Diese Frage ist nie im Rat erörtert worden, und ihm sind keine etwaigen neuen oder geänderten Projekte bekannt, die von den betreffenden Eisenbahnen hätten ausgearbeitet oder geplant werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 312/78**von Herrn Broeksz****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(1. Juni 1978)*

Betrifft: Griechisches Gesetz für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen

Ist dem Rat bekannt, das vom griechischen Parlament ein Gesetz verabschiedet wurde, daß dem Mißstand, daß Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen nach Ablauf der sich daraus ergebenden Inhaftierung erneut zum Militärdienst einberufen und dann erneut inhaftiert werden, ein Ende setzt?

Ist dem Rat auch bekannt, daß die Militärgerichte sowohl in Athen als auch in Larissa sich weigern, dieses Gesetz anzuerkennen, und weiterhin Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen inhaftieren?

Ist der Rat damit einig, daß dieses Land, solange die Militärs noch soviel Macht haben, daß sie über die Gesetze des Landes bestimmen können, vorerst für die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft noch nicht reif ist?

Einige Dutzend Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, ausnahmslos Zeugen Jehovas, sind derzeit wieder inhaftiert.

Antwort*(26. Juli 1978)*

Wie der Rat in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 672/77 von Herrn Waltmans ⁽¹⁾ erklärt hat, fällt die Frage des Status der Wehrdienstverweigerer, gleich ob in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat, der den Beitritt beantragt hat, nicht in die Zuständigkeit des Rates.

Der Rat verweist auf die Erklärung, die er zusammen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission abgegeben hat und in der diese Organe die vorrangige Bedeutung unterstreichen, die sie der Achtung der Grundrechte beimessen, wie sie insbesondere aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten sowie aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten hervorgehen.

Der Rat ist davon überzeugt, daß den Staaten, die ihren Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften beantragt haben, die Grundsätze der Verträge und die daraus resultierenden Verpflichtungen bewußt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 20. 2. 1978, S. 18.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 325/78
von Herrn Spénale
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. Juni 1978)

Betrifft: Industrielles Investitionsvorhaben im Gebiet von Albi-Fonlabour

In ihrer Antwort vom 18. März 1978 auf die schriftliche Anfrage Nr. 1065/77 ⁽¹⁾ teilt die Kommission mit, daß sie den Darlehensantrag unter Zugrundelegung der in der Mitteilung der Kommission vom 27. Juli 1977 ⁽²⁾ veröffentlichten Kriterien für die Gewährung von Umstellungsdarlehen prüft, einen Darlehensantrag, der von der französischen Regierung eingereicht worden war und mit dem ein industrielles Investitionsvorhaben im Gebiet Albi-Fonlabour finanziert werden sollte, um in drei Jahren 260 Arbeitsplätze zu schaffen, die vorrangig den Bergleuten des Aquitanischen Beckens angeboten werden sollten.

Kann die Kommission mitteilen, ob diese Prüfung abgeschlossen ist?

Wenn ja, zu welchen Entscheidungen ist man gelangt?

Wenn nein, welche Hindernisse verzögern dann diese Prüfung, mit welchen Entscheidungen ist zu rechnen und innerhalb welcher Frist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 98 vom 24. 4. 1978, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 178 vom 27. 7. 1977, S. 2.

Antwort
(20. Juli 1978)

Die Kommission hat die Prüfung des von dem Herrn Abgeordneten genannten Vorhabens im März 1978 abgeschlossen. In der Zwischenzeit hat das Unternehmen von der Durchführung des Projekts Abstand genommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 326/78
von Herrn Radoux
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. Juni 1978)

Betrifft: Prinzipien Nrn. 6 und 7 der Schlußakte der Konferenz von Helsinki

In den Diskussionen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gegenstand von Prinzip Nr. 7 der Schlußakte der Konferenz von Helsinki sind, wird oft auf Prinzip Nr. 6 dieses Dokuments, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, Bezug genommen.

Ich habe diesen Punkt in der Aussprache angeschnitten, die in der Plenarsitzung vom Mittwoch, 10. Mai 1978, über eine Entschließung ⁽¹⁾ zu dem Schlußdokument des Belgrader Treffens stattfand.

Ich habe insbesondere hervorgehoben, daß die Unterzeichnerstaaten aufgrund der Bestimmungen der Schluß-

⁽¹⁾ Siehe Verhandlungen (vorläufige Ausgabe) vom 10. 5. 1978, Sp. 282.

akte der Konferenz von Helsinki beschlossen haben, gemeinsam eine Reihe von Aktionen durchzuführen. Ich habe die Frage gestellt, ob nach Ansicht der Kommission von Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates gesprochen werden kann, wenn ein Staat bei einem anderen nachforscht, wie weit die Erfüllung einer aufgrund der Unterzeichnung der betreffenden Akte eingegangenen Verpflichtung vorangeschritten ist. Ferner habe ich beantragt, daß in den Arbeitsgruppen, die in der Kommission zur Vorbereitung des Treffens im Jahre 1980 in Madrid und der Fach- und/oder Vorbereitungssitzungen, die 1978 und 1979 stattfinden sollen, bestehen, eine Sachverständigengruppe gebildet wird, die zur Aufgabe haben sollte, die Konsequenzen der Bezugnahme auf Prinzip Nr. 6 für die Anwendung des Prinzips Nr. 7 zu unter-

suchen und die Schlußfolgerungen ihres Berichts mitzuteilen.

Ich wäre der Kommission sehr verbunden, wenn sie mir mitteilen könnte:

1. Welche Auslegung ihrer Ansicht nach die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates im Falle der Diskussion und Anwendung des zuvor genannten Prinzips Nr. 7 erfahren sollte;
2. Ob sie bereit ist, dem obengenannten, in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 1978 unterbreiteten Vorschlag Maßnahmen folgen zu lassen, und wenn ja, welche.

Antwort

(18. Juli 1978)

1. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Diskussion und die Nachprüfung der Anwendung des Prinzips Nr. 7 der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa betreffend die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten im Sinne des Prinzips Nr. 6 dieser Schlußakte darstellt.
2. Was die im ersten Kapitel der Schlußakte enthaltenen Prinzipien betrifft, so ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, die 1980 in Madrid stattfindende Konferenz vorzubereiten. Vorschläge zu den Vorbereitungsmodalitäten sind an den Rat zu richten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 330/78

von Herrn Dondelinger

an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(7. Juni 1978)

Betrifft: Schlußakte von Helsinki und Schutz der Menschenrechte in der UdSSR

Haben die Minister ihren jeweiligen Botschaften in Moskau Anweisungen gegeben, damit das Asylrecht soweit wie möglich den sowjetischen Bürgern gewährt wird, die sich auf die Schlußakte von Helsinki berufen, und insbesondere dem Friedensnobelpreisträger Andrej Sacharow und seinen Angehörigen, die vergeblich versucht haben, an dem unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Prozeß gegen Jurij Orlow, einem der traurigsten Prozesse seit den schändlichen stalinistischen Prozessen des Jahres 1936, teilzunehmen?

Antwort

(18. Juli 1978)

Seit der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki haben die Neun stets die wichtige und positive Rolle hervorgehoben, welche der Einzelne im Kontext der Zielsetzung der Schlußakte übernehmen sollte. Auf der Folgekonferenz in Belgrad haben die Neun zusammen mit anderen westlichen Staaten einen diesbezüglichen Text für die Schlußakte der Konferenz vorgeschlagen. Folglich haben die Neun mit großer Besorgnis von der jüngsten Verurtei-

lung in Belgrad haben die Neun zusammen mit anderen westlichen Staaten einen diesbezüglichen Text für die Schlußakte der Konferenz vorgeschlagen. Folglich haben die Neun mit großer Besorgnis von der jüngsten Verurtei-

lung sowjetischer Bürger vernommen, welche die Durchführung der Schlußakte von Helsinki durch die Sowjetunion und das Verfahren gegen Herrn Jurij Orlow verfolgt haben. Die Neun haben ihren Standpunkt in einer Erklärung dargelegt, die die Regierungen der Neun am 24. Mai 1978 veröffentlicht haben und in der zu den Verurteilungen sinngemäß folgendes bemerkt wurde:

Die Neun haben sich stets gemeinsam für die Förderung einer Entspannungspolitik in Europa eingesetzt. Sie haben ihre Entschlossenheit in dieser Hinsicht unter anderem durch die aktiven Beiträge zu der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und ihren Folgemaßnahmen bewiesen.

Die Neun sind der Auffassung, daß die Schlußakte von Helsinki ein Programm für Entspannungsmaßnahmen darstellt, und erinnern daran, daß sich die Teilnehmerstaaten in dieser von den Staats- bzw. Regierungschefs unterzeichneten Akte verpflichtet haben, die Menschen-

rechte und Grundfreiheiten zu achten, und das Recht des Individuums bestätigt haben, seine Rechte und Pflichten auf diesem Gebiet zu kennen und auszuüben. Die Regierungen der Neun sind daher der Auffassung, daß die Strafverfolgung und Verurteilung Einzelner, welche die Durchführung der Schlußakte in ihrem Land verlangt haben, mit dieser Schlußakte und der Entspannung unvereinbar sind.

Die Regierungen der Neun werden die Verfahren gegen sowjetische Bürger, die die Durchführung der Schlußakte verfolgt haben, weiterhin sehr genau beobachten und werden nicht zögern, den sowjetischen Behörden ihre Besorgnis über die künftige Entwicklung der KSZE deutlich darzulegen, wenn die Sowjetunion die Schlußakte erneut mißachten sollte.

Die Frage des Asyls, das den betreffenden Sowjetbürgern in den Botschaften der neun Mitgliedstaaten in Moskau gewährt werden könnte, wurde von den Neun nicht erörtert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 338/78

von Herrn Berkhouwer

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1978)

Betrifft: Europäische Kulturstiftung

Hat der Rat das Angebot des Präsidenten der Europäischen Kulturstiftung zur Kenntnis genommen, zur Vermeidung von Doppelarbeit mit der Europäischen Stiftung, die auf Anregung des Europäischen Rates in Kopenhagen in Paris gegründet werden soll, eng zusammenzuarbeiten?

Falls ja, wie gedenkt der Rat auf dieses Angebot einzugehen, ohne daß die Europäische Kulturstiftung, die sehr nützliche Aufgabe durchführt, in ihrer Bedeutung beeinträchtigt wird?

Antwort

(19. Juli 1978)

Der Europäische Rat, der sich der Bedeutung der von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Frage bewußt ist, hat auf seiner Tagung am 7. und 8. April 1978 eine Erklärung dazu genehmigt. In dieser Erklärung, die Bestandteil der Gründungsakte der Europäischen Stiftung sein wird, heißt es, daß die Europäische Stiftung unbeschadet ihrer Unabhängigkeit mit der Europäischen Kulturstiftung in Amsterdam und ähnlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten mit den Zielen der Stiftung parallel laufen oder konvergieren, in geeigneter Weise zusammenarbeiten wird. Eine geeignete Zusammenarbeit wird auch zwischen der Europäischen Stiftung und dem Europarat herbeigeführt werden.

Es wird der Europäischen Stiftung selbst, insbesondere dem Stiftungsrat, obliegen, in voller Unabhängigkeit die konkreten Maßnahmen zu treffen, die für die Verwirklichung der in dieser Erklärung enthaltenen Grundsätze erforderlich sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 368/78
von Herrn Dondelinger
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. Juni 1978)

Betrifft: Beziehungen zwischen der Kommission und den nationalen Parlamenten

Der Wirtschaftsausschuß des französischen Senats hatte die gute Idee, Kommissionsmitglied Davignon zu einer Debatte über die Probleme des Schiffbaus in der EWG einzuladen.

Ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied der Kommission zur Teilnahme an den Arbeiten eines Ausschusses eines nationalen Parlaments eingeladen worden ist? Wenn nein, wie oft ist dies seit der Gründung der ersten Europäischen Gemeinschaft (EGKS) vorgekommen?

Antwort
(20. Juli 1978)

Mitglieder der Kommission sind bereits in der Vergangenheit zu Sitzungen von Ausschüssen nationaler Parlamente eingeladen worden. Der Kommission liegen jedoch keine statistischen Angaben über solche Einladungen vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 445/78
von Herrn Lagorce
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. Juli 1978)

Betrifft: Polizeiliche Erhebungen bei Unterzeichnern einer Petition

Vor kurzem behandelte das Europäische Parlament eine Petition über politische Erhebungen bei Beamten der Kommission, die von sechzehn Bediensteten des Europäischen Parlaments (gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder seines Personalausschusses) unterzeichnet war.

Kann die Kommission versichern, daß ihr Sicherheitsdienst im Rahmen der vorzüglichen Verbindungen, die er mit der Polizei bestimmter Mitgliedstaaten unterhält, nicht darum ersucht hat, daß Erhebungen politischer Art bei den Unterzeichnern der Petition durchgeführt werden?

Sollte die Kommission etwa nicht selbst bei einigen Ratsmitgliedern darauf gedrungen haben, daß diese Erhebungen in bestimmten Mitgliedstaaten beschleunigt werden?

Beabsichtigt sie, wenn dies der Fall ist, die Ergebnisse der Erhebungen den leitenden Stellen des Parlaments und den Betroffenen mitzuteilen?

Falls nicht, warum nicht?

Antwort
(20. Juli 1978)

Die Kommission hat keine Erhebung bei den Unterzeichnern der von dem Herrn Abgeordneten genannten Petition durchgeführt oder durchführen lassen.
